

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷³

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1975	Nr. 58
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 75	Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) 2032-1, 2032-11-1, 2030-2 2030-1, 2030-6, 53-4, 2036-1, 7620-1, 2032-2, 600-4, 2032-10, 2032-6, 2032-13, 2032-8-1, 2032-1-11-1	1173
23. 5. 75	Achtundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	1254
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1254

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)

Vom 23. Mai 1975

Inhaltsübersicht

- Artikel I: Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel II: Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)
- Artikel III: Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels II des 1. BesVNG auf Versorgungsempfänger
- Artikel IV: Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- Artikel V: Änderung anderer Gesetze
- Artikel VI: Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
- Artikel VII: Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern
- Artikel VIII: Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung
- Artikel IX: Übergangsvorschriften
- Artikel X: Überleitung von Beamten an den Hochschulen
- Artikel XI: Schlußvorschriften

Der Bundeslag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), erhält folgende Fassung:

Bundesbesoldungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 bis 17
2. Abschnitt: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 und 19
2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte und Soldaten	20 bis 31
3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren und Hochschuldozenten	32 bis 36
4. Unterabschnitt: Vorschriften für Richter und Staatsanwälte	37 und 38
3. Abschnitt: Ortszuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt: Zulagen, Vergütungen	42 bis 51
5. Abschnitt: Auslandsdienstbezüge	52 bis 58
6. Abschnitt: Anwärterbezüge	59 bis 66
7. Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen	67 und 68
8. Abschnitt: Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	69 und 70
9. Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	71 bis 82

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der
1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,

2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
3. Ortszuschlag,
4. Zulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandsdienstbezüge.

(3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die Länder können besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur erlassen, soweit dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten, Richter oder Soldaten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Der Beamte, Richter oder Soldat kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte, Richter oder Soldat rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.

(2) Bei Soldaten, die sich nicht für eine Dienstzeit von mindestens einundzwanzig Monaten verpflichtet haben, entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ableistung des Grundwehrdienstes.

(3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte, Richter oder Soldat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihm verliehenen Amt. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter oder Soldat Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder

entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt.

§ 8

Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

(1) Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 2,14 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr; ihm verbleiben jedoch mindestens vierzig vom Hundert seiner Dienstbezüge. Erhält er als Invaliditätspension die Höchstsversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, werden die Dienstbezüge um sechzig vom Hundert gekürzt. Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen.

(2) Als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst wird auch die Zeit gerechnet, in welcher der Beamte, Richter oder Soldat ohne Ausübung eines Amtes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Amtszulagen, ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen.

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte, Richter oder Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen.

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter, Richter oder Soldat Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte, Richter oder Soldat kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten, Richter oder Soldaten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestan-

den hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

- a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und
- b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Richter und Soldaten und wenn ein Ruhegehaltsempfänger erneut in ein Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis berufen wird und sein neues Grundgehalt geringer ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war.

(5) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichszulage angerechnet.

§ 14

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

§ 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16

Amt, Dienstgrad

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Amt verwiesen wird, steht dem Amt der Dienstgrad des Soldaten gleich.

§ 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten, Richter oder Soldaten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

2. Abschnitt

Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten, Richter und Soldaten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten, Richters oder Soldaten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit

dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten oder Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes, das Grundgehalt des Richters und des Staatsanwalts nach der Besoldungsgruppe R 1; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamt erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

2. Unterabschnitt

Vorschriften für Beamte und Soldaten

§ 20

Besoldungsordnungen A und B

(1) Die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen werden in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Die §§ 21 und 22 bleiben unberührt.

(2) Die Bundesbesoldungsordnung A — aufsteigende Gehälter — und die Bundesbesoldungsordnung B — feste Gehälter — sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.

§ 21

Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder Höchstgrenzen festzulegen. Die Höchstgrenzen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner zu bestimmen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Ämter der in Absatz 1 aufgeführten Beamten den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B der Länder nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Absatz 1 zuzuordnen; dabei können bei den in Absatz 1 genannten Körperschaften einer Größenklasse höchstens zwei Besoldungsgruppen für ein Amt vorgesehen werden,
2. für die in Absatz 1 aufgeführten Beamten das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters abweichend von § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 zu regeln.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 den Besoldungsordnungen A und B der Länder zuzuordnen. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

§ 22

Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und Leiter kommunaler Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen und der Leiter der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleiter) den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen ist die Summe aus der Bilanzsumme der Sparkasse, dem Kreditvolumen und dem Kurswert der Kundenwertpapiere nach einem bestimmten Stichtag. Grundlage für die Einstufung der Werkleiter ist bei Versorgungsbetrieben die nutzbare Abgabe, bei Verkehrsbetrieben die Zahl der beförderten Personen in einem bestimmten Wirtschaftsjahr.

§ 23

Eingangsamter für Beamte

(1) Die Eingangsamter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,

4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

§ 24

Eingangsamt für Beamte in besonderen Laufbahnen

(1) Das Eingangsamt in Sonderlaufbahnen, bei denen

1. die Ausbildung mit einer gegenüber dem nicht-technischen oder technischen Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird oder die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung vorgeschrieben ist und
2. im Eingangsamt Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamtes zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern,

kann der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind. Die Festlegung als Eingangsamt ist in den Besoldungsordnungen zu kennzeichnen.

(2) Das Eingangsamt in Laufbahnen des einfachen Dienstes kann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt ist, der höheren Besoldungsgruppe zugewiesen werden, in die gleichwertige Ämter eingereiht sind.

§ 25

Beförderungssämter

(1) Beförderungssämter dürfen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Ist

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 2 und das zweite Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 3,
2. in Laufbahnen des einfachen Dienstes, deren Eingangsamt nach § 24 Abs. 2 den Besoldungsgruppen A 2, A 3 oder A 4 zugeordnet ist, das erste Beförderungssamt in der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe,
3. in Laufbahnen des mittleren Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 6,
4. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 10,
5. in Laufbahnen des höheren Dienstes das erste Beförderungssamt in der Besoldungsgruppe A 14

ausgebracht, können Beamten, die nach erfolgreicher Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung besitzen, die in den Num-

mern 1 bis 5 aufgeführten Beförderungssämter abweichend von Absatz 1 verliehen werden.

(3) In den Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes setzt eine Beförderung in ein Amt nach Absatz 2 in der Regel eine von der Anstellung, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

1. in der Besoldungsgruppe A 5 von zwei Jahren,
2. in der Besoldungsgruppe A 9 von drei Jahren,
3. in der Besoldungsgruppe A 13 von fünf Jahren voraus.

§ 26

Obergrenzen für Beförderungssämter

(1) Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	8 v. H.,
im gehobenen Dienst	
in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	12 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	4 v. H.,
im höheren Dienst	
in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v. H.,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundes- und Landesbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, das Direktorium und die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank,
2. für Lehrer und pädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen,
4. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist.

(3) Bei Oberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes und der Länder sowie bei den Hauptstellen der Deutschen Bundesbank können die Obergrenzen des Absatzes 1 überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist. Dies gilt auch bei einem Rechnungshof unmittelbar nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur sachgerechten Bewertung der Funktionen

1. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Abs. 1 das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist, Obergrenzen festzusetzen,
2. für bestimmte Funktionsgruppen höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 zuzulassen,
3. zu bestimmen, daß bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 Funktionen in folgenden Fällen unberücksichtigt bleiben:
 - a) Funktionen, für die nach Nummer 2 höhere Obergrenzen zugelassen sind,
 - b) Funktionen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 3 Ämtern zugeordnet sind,
4. besondere Funktionen zu bestimmen, die in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 unberücksichtigt bleiben können.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die in Absatz 4 Nr. 4 aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 100 000 Einwohner haben,
2. innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämter zueinander zu erlassen,
3. nach Maßgabe der Rechtsverordnung der Bundesregierung zu Absatz 4 Nr. 4 zu bestimmen, welche besonderen Funktionen unberücksichtigt bleiben.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten oder Soldaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte oder Soldat vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder Soldaten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28

Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt, soweit § 30 nichts anderes bestimmt,

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Satz 1 Nr. 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte oder Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet. Hat der Beamte oder Soldat sein Studium nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten in dem jeweiligen Studiengang begonnen, kann die tatsächliche Studiendauer nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.

(7) Bei anderen als Laufbahnbewerbern werden von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 abgesetzt, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend waren, folgende Tätigkeiten gleichgestellt werden:

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen in- und ausländischen Schul- und Hochschuldienst,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von inländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,
8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister oder der von ihm bestimmten Stelle. Für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister; die Entscheidungsbefugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

§ 30

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte im Hinblick auf ein Dienstvergehen entlassen worden ist, auch wenn er seine Entlassung selbst beantragt hatte, um den drohenden Widerruf seines Beamtenverhältnisses oder die Entlassung durch den Dienstherrn zu vermeiden,
6. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Satzes 1 Nr. 3 bis 6 zulassen.

§ 31

Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter oder Soldat, der auf seinen Antrag aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter oder Soldat ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In den Fällen des Satzes 1 ist das Besoldungsdienstalter, wenn dies für den Beamten oder Soldaten günstiger ist, so festzusetzen, als wäre er nach Beendigung des Urlaubs neu eingestellt worden.

(3) Hat ein Beamter oder Soldat den Anspruch auf Besoldung dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(4) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

3. Unterabschnitt**Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten**

§ 32

Geltung der Vorschriften

Die Vorschriften des § 33 mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) sowie die Vorschriften der §§ 34 bis 36 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für die durch das Hochschulrahmengesetz erfaßten Professoren und Hochschuldozenten.

§ 33

Bundesbesoldungsordnung C

Die Ämter der Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 34

Zuschüsse zum Grundgehalt

Professoren an Hochschulen können nach Maßgabe der Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten.

§ 35

Obergrenzen

(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4	
zusammen	80 v. H.
in der Besoldungsgruppe C 4	45 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht überschreiten.

(2) Die Planstellen der Professoren an Fachhochschulen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 2 und C 3 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen

in der Besoldungsgruppe C 3	50 v. H.
-----------------------------	----------

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen nicht überschreiten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend.

§ 36

Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 bis 31.

4. Unterabschnitt

Vorschriften für Richter und Staatsanwälte

§ 37

Besoldungsordnungen R

(1) Die Ämter der Richter und Staatsanwälte, mit Ausnahme der Ämter der Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerechtigbarkeit, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung R (Anlage III) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

(2) In Landesbesoldungsordnungen R können geregelt werden:

1. die Ämter der Richter und Staatsanwälte am Bayerischen Obersten Landesgericht einschließlich des Präsidenten und seines ständigen Vertreters,
2. die Ämter der badischen Amtsnotare.

Der Aufbau der Besoldungsgruppen in den Landesbesoldungsordnungen R muß dem der Bundesbesoldungsordnung R entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten auch für diese Landesbesoldungsordnungen.

§ 38

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Lebensaltersstufen bemessen. Der in der Lebensaltersstufe ausgewiesene Grundgehaltssatz steht vom Ersten des Monats an zu, in dem das maßgebende Lebensjahr vollendet wird.

(2) Wird der Richter oder Staatsanwalt nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres eingestellt, wird für die Berechnung des Grundgehaltes ein Lebensalter zugrunde gelegt, das um die Hälfte der vollen Lebensjahre vermindert ist, die der Richter oder Staatsanwalt seit Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres bis zu dem bei der Einstellung vollendeten Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei einer Einstellung, die sich ohne erhebliche Unterbrechung an eine Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes anschließt, gilt als Tag der Einstellung der Tag, von dem an der Richter oder Staatsanwalt Tätigkeiten der genannten Art ununterbrochen ausgeübt hat.

(3) Richter und Staatsanwälte, die das einunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

erhalten das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben.

(4) § 27 Abs. 3 und § 31 gelten entsprechend.

3. Abschnitt Ortszuschlag

§ 39

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten, Richters oder Soldaten entspricht.

(2) Ledige Beamte oder Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von 311 Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von 290 Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 40

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten, Richter und Soldaten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichti-

gungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 41

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

4. Abschnitt

Zulagen, Vergütungen

§ 42

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(4) Für Ämter, die in den Bundesbesoldungsordnungen oder in der Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 aufgeführt sind, dürfen die Länder Amtszulagen und Stellenzulagen nur vorsehen, wenn dies bundesgesetzlich bestimmt ist.

§ 43

Stellenzulagen für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten zu regeln, die zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben im Bereich einer Hochschule folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Leiter von Hochschulen oder, wenn die Hochschule regional oder örtlich in Abteilungen gegliedert ist, von Abteilungen von Hochschulen sowie ständige Vertreter,
2. Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und ständige Vertreter,
3. Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
4. Leiter von zentralen Kollegialorganen,
5. Leiter von gemeinsamen Kommissionen,
6. Leiter von Fachbereichen.

Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Stellenzulage ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt überwiegend im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt worden ist. Sie darf den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln.

§ 45

Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik erhalten neben den Dienstbezügen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben.

(2) Die Zulage wird nach der Aufstellung in Anlage VII Stufe 1 und 2 gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine dem Beamten nach Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. das Dienstverhältnis während der zulageberechtigenden Verwendung durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod beendet worden ist.

§ 47

Zulagen für besondere Erschwernisse

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nichtruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand des Beamten, Richters oder Soldaten mit abgegolten ist.

§ 48

Mehrarbeitsvergütung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung (§ 72 des Bundesbeamtengesetzes, § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) für Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln.

§ 49

Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieher und andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

§ 50

Lehrvergütung für Professoren

Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

5. Abschnitt

Auslandsdienstbezüge

§ 52

Auslandsdienstbezüge

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten die Dienstbezüge, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen; Zulagen und Vergütungen werden jedoch nur gewährt, soweit die jeweiligen besonderen Voraussetzungen auch bei Verwendung im Ausland vorliegen. Sie erhalten daneben folgende Auslandsdienstbezüge:

1. Auslandszuschlag
2. Auslandskinderzuschlag
3. Mietzuschuß.

(2) Beamte, Richter und Soldaten, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe und der entsprechende Ortszuschlag werden auch dem Kaufkraftausgleich zugrunde gelegt.

(3) Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Ort in Grenznähe haben, erhalten zusätzlich zu ihren Inlandsdienstbezügen als Auslandsdienstbezüge zehn vom Hundert des Auslandszu-

schlages der Stufe 1 und den Mietzuschuß. Satz 1 gilt für Beamte an bayerischen Forstämtern in Österreich entsprechend.

§ 53

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt; § 58 Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

§ 54

Kaufkraftausgleich

§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt geregelt wird. Dem Kaufkraftausgleich werden sechzig vom Hundert der Dienstbezüge nach § 52 zugrunde gelegt; § 56 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Beim Mietzuschuß wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

§ 55

Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag wird nach den Aufstellungen in den Anlagen VI a bis e gewährt. Seine Höhe richtet sich nach den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4, der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Stufe.

(2) Nach der Anlage VI a erhalten den Auslandszuschlag verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung haben. Stirbt der Ehegatte, so verbleibt es bei dieser Regelung bis zur Versetzung an einen anderen Dienstort. Stehen beide Ehegatten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so erhält ein Ehegatte den Auslandszuschlag nach Tabelle VI a und der andere nach Tabelle VI c; den Auslandszuschlag nach Tabelle VI a erhält der Ehegatte, der Anspruch auf den höheren Auslandszuschlag hat. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Nach der Anlage VI b erhalten den Auslandszuschlag

1. Beamte, Richter und Soldaten, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung verpflichtet sind, am ausländischen Dienstort einen eigenen Hausstand zu führen,
2. Beamte, Richter und Soldaten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
3. Beamte, Richter und Soldaten, die in ihrer Wohnung am ausländischen Dienstort einer anderen

Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen,

4. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten mit eigenem Hausstand, deren Ehegatten am ausländischen Dienstort noch keinen Wohnsitz begründet oder diesen wieder aufgegeben haben.

(4) Nach der Anlage VI c erhalten den Auslandszuschlag die übrigen Beamten, Richter und Soldaten. Bei dienstlicher Verpflichtung zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird der Auslandszuschlag nach der Anlage VI d, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, nach der Anlage VI e gewährt.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlages zuzuteilen; dabei sind die aus den Besonderheiten des Dienstes und den Lebensbedingungen im Ausland folgenden besonderen materiellen und immateriellen Belastungen in der Lebensführung zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

(6) Bei vorübergehenden außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen in der Lebensführung setzt das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen im Verwaltungswege einen zeitlich befristeten Zuschlag bis zur Höhe von 450 Deutsche Mark monatlich fest.

§ 56

Auslandskinderzuschlag

(1) Der Auslandskinderzuschlag wird für Kinder, die nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten zu berücksichtigen wären und die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VI f),
2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht, in Höhe von 180 Deutsche Mark,
3. im Inland aufhalten und ein Haushalt eines sorgeberechtigten Elternteils besteht, in Höhe des nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehenden Betrages

gewährt. § 3 des Bundeskindergeldgesetzes findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Nummern 2 und 3 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(2) Der Auslandskinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen; § 53 bleibt unberührt.

§ 57

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum achtzehn vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts- und Stellenzulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Hat der Beamte, Richter oder Soldat mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 oder 3 oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 1 oder 3, so wird nur ein Mietzuschuß gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuß wird nur dem Ehemann, auf Antrag eines Ehegatten jedem zur Hälfte gewährt.

(3) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

§ 58

Auslandsdienstbezüge während eines Heimaturlaubs

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthaltes aus in ihrer Person liegenden Gründen erhalten Beamte, Richter oder Soldaten den Auslandszuschlag und den Auslandskinderschlag einheitlich nach Stufe 4 der Anlage VIa bis c und f. Stand dem Beamten, Richter oder Soldaten an seinem Auslandsdienstort der Auslandszuschlag nach einer niedrigeren Stufe als der Stufe 4 zu, so wird der Auslandszuschlag weiterhin nach der niedrigeren Stufe gezahlt. Mietzuschuß wird nicht gewährt. Ein Kaufkraftausgleich wird nicht vorgenommen. § 56 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bleiben unberührt. Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte, Richter oder Soldaten sich unter Beibehaltung ihres dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in ihrer Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit ihrer Familie im Inland aufhalten. Die sich danach ergebenden Dienstbezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu. Ist die Familie des Beamten, Richters oder Soldaten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält er Dienstbezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter, Richter oder Soldat.

6. Abschnitt**Anwärterbezüge**

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. Ihnen wird Kaufkraftausgleich nach § 7 gewährt.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

§ 62

Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter,
2. verwitwete Anwärter und Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
3. ledige Anwärter,
 - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(2) Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich zweiundfünfzig Deutsche Mark, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) steht oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die als Angestellte oder Arbeiterin im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehende Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für seine Gewährung, so wird die Zahlung erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Ist der volle Anwärterverheiratetenzuschlag auf die Hälfte zu kürzen, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 während des Vorbereitungsdienstes eintreten, so wird der gekürzte Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des folgenden Monats an gezahlt. Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 weg, so wird der volle Anwärterverheiratetenzuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in dessen Verlauf die Voraussetzungen wegfallen.

§ 63

Anwärtersonderzuschläge

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln. Anwärtersonderzuschläge dürfen grundsätzlich nur vorgesehen werden für Anwärter solcher Laufbahnen, in denen außer der für die Lauf-

bahngruppe allgemein vorgeschriebenen Vorbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine berufsförderliche Ausbildung oder Tätigkeit oder sonstige besondere Einstellungsbedingungen gefordert werden. Anwärtersonderzuschläge können auch dann gewährt werden, wenn neben einem durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst ein zusätzlicher Vorbereitungsdienst gefordert wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Anwärtersonderzuschläge dürfen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Anwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

§ 64

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem Anwärterverheiratetenzuschlag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe und Ortszuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

§ 65

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für die Dauer des verlängerten Vorbereitungsdienstes, es sei denn, daß der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, weil er ohne Genehmigung der Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten oder wegen eines Täuschungsversuches oder Ordnungsverstoßes von der Prüfung ausgeschlossen worden ist,
2. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigtem Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
3. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

7. Abschnitt**Jährliche Sonderzuwendung und vermögenswirksame Leistungen**

§ 67

Jährliche Sonderzuwendung

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68

Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten, Richter und Soldaten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

8. Abschnitt**Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

§ 69

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offi-

ziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Abweichend hiervon wird Offizieren auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit als Soldat von weniger als vier Jahren auf Antrag die Dienstbekleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Berufsunteroffiziere und Unteroffiziere auf Zeit mit einer Verpflichtung auf mindestens acht Jahre, die noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben, erhalten auf Antrag einen Zuschuß für die Beschaffung der Ausgehuniform; nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuß erneut gewährt werden.

(2) Den Soldaten wird unentgeltlich truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

§ 70

Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Für Grenzjäger und Unterführer im Bundesgrenzschutz werden die Ausrüstung und die Dienstkleidung, für Offiziere im Bundesgrenzschutz die Ausrüstung und die Dienstkleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren im Bundesgrenzschutz wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsbeamte im Bundesgrenzschutz, soweit sie zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden können, entsprechend. Die Zahlungen nach den Sätzen 2 und 3 sollen an eine vom Bundesminister des Innern bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(2) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Beamten des Grenzschutzeinzeldienstes, wird unentgeltliche grenzschutzärztliche Versorgung gewährt.

(3) Für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

9. Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 71****Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates. Nummer 2 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C bleibt unberührt.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte oder der Soldaten berührt wird, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 69 Abs. 4 sowie die Vorbemerkungen Nummer 5 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B bleiben unberührt.

§ 72**Berücksichtigung amfloser Zeiten beim Besoldungsdienstalter für Personen nach dem G 131**

§ 42 und § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe weiter, daß bei den Verweisungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes an die Stelle des § 6 der § 28 und an die Stelle des § 7 der § 29 tritt.

§ 73**Sondervorschrift für das Besoldungsdienstalter für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz**

Für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind und bis zum 31. Dezember 1975 eingestellt werden, wird das Besoldungsdienstalter auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 74**Örtlicher Sonderzuschlag**

(1) Empfänger von Dienstbezügen mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin erhalten als Dienstbezug einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehaltes.

(2) Der örtliche Sonderzuschlag wird auch einem Empfänger von Dienstbezügen gewährt,

1. der von Berlin an einen anderen Dienstort versetzt oder abgeordnet ist,
2. der in den öffentlichen Dienst eingestellt worden ist und einen anderen Dienstort als Berlin hat,

solange er seine Wohnung in Berlin beibehält. Liegt eine schriftliche Zusage der Umzugskostenvergü-

tung vor, so gilt dies nur, solange Trennungsgeld gewährt wird.

(3) Für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages gelten auch als Bestandteil des Grundgehaltes:

1. Zuschüsse zum Grundgehalt der Professoren,
2. Ausgleichszulagen nach § 13, soweit diese wegen einer Verringerung des Grundgehaltes gewährt werden,
3. Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfänger von Anwärterbezügen entsprechend; der örtliche Sonderzuschlag wird vom Anwärtergrundbetrag berechnet.

§ 75**Übergangszahlung**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Übergangszahlung für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes zu regeln, die im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) vom Arbeitnehmerverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind und deren Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind. Eine Übergangszahlung darf nur für Beamte in Laufbahnen vorgesehen werden, in denen der Nachwuchs ausschließlich oder überwiegend aus dem Arbeitnehmerverhältnis gewonnen wird. Die Laufbahnen werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Die Höhe der Übergangszahlung ist das Dreizehnfache des Betrages, um den die Nettobezüge nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis geringer sind als die Nettobezüge, die zuletzt im Arbeitnehmerverhältnis gewährt worden sind, höchstens jedoch 3 000 Deutsche Mark. Beträgt die Verringerung monatlich bis 10 Deutsche Mark, wird eine Übergangszahlung nicht gewährt. Es wird bestimmt, wie die Verringerung der Nettobezüge zu ermitteln ist, insbesondere in welchem Umfang Lohn- und Besoldungsbestandteile in den einzelnen Bereichen bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen sind. Die Übergangszahlung ist zurückzahlen, wenn der Beamte vor Ablauf eines Jahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet und er dies zu vertreten hat.

§ 76**Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit**

(1) Unteroffiziere und Mannschaften (ausgenommen Offizieranwärter), die sich in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit auf mindestens zwei, vier, acht oder zwölf Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt:

1. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf mindestens

zwei Jahre	1 000 Deutsche Mark,
vier Jahre	5 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	7 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	9 000 Deutsche Mark,
2. bei erstmaliger Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens

vier Jahre	4 000 Deutsche Mark,
acht Jahre	6 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	8 000 Deutsche Mark,
3. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des fünften Dienstjahres auf mindestens

acht Jahre	2 000 Deutsche Mark,
zwölf Jahre	4 000 Deutsche Mark,
4. bei Weiterverpflichtung vor Beginn des neunten Dienstjahres auf mindestens

zwölf Jahre	2 000 Deutsche Mark.
-------------	----------------------

Die Verpflichtungsprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verpflichtungen insgesamt nicht mehr betragen als bei einer Erstverpflichtung vor Beginn des zweiten Dienstjahres auf den zuletzt erreichten Verpflichtungszeitraum. Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraumes nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

§ 77

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzüberrichter- und Unterführerlaufbahn, die seit dem 1. Ok-

tober 1971 eingestellt worden sind oder bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes seit dem 1. Januar 1972 verlängert worden ist oder bis zum 31. Dezember 1976 verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

7 000 Deutsche Mark,

2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

5 000 Deutsche Mark,

3. bei einer Dienstzeit von zwei Jahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

1 000 Deutsche Mark,

4. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf vier Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

4 000 Deutsche Mark,

5. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von zwei Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

6 000 Deutsche Mark,

6. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

2 000 Deutsche Mark,

 und
7. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes)

2 000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Die Dienstzeitprämie bei einer Verlängerung der Dienstzeit von acht Jahren auf zwölf Jahre (Absatz 2 Nr. 7) bleibt unberührt. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten

zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründen führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

§ 78

Zulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß Lehrkräfte, deren Tätigkeit sich aus den ihrer Ausbildung entsprechenden Aufgaben durch eine der folgenden ständigen Funktionen heraushebt, eine Stellenzulage bis zu 150 Deutsche Mark erhalten:

1. Ausschließlicher Unterricht an Sonderschulen, soweit es sich um Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 oder niedriger handelt,
2. Leitung eines Schülerheimes,
3. fachliche Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder neuen Schulformen,
4. Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung oder -fortbildung,
5. Unterricht im Strafvollzugsdienst,
6. Verwendung als Fachberater für Hör- und Sprachgeschädigte bei Gesundheitsämtern,
7. Verwendung an staatlichen Berufsförderungswerken.

Eine Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der ständigen Funktionen nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt ist.

§ 79

Einstufung besonderer Lehrämter

(1) In Ländern, in denen eine Realschule mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbunden ist, können die Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren dieser Schulen durch Landesgesetz höchstens in die für Realschuldirektoren, Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektoren maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden.

(2) Direktoren, Konrektoren und Zweite Konrektoren von Grund- und Hauptschulen sowie Haupt-

schulen — in Berlin auch Grundschulen — können in den Ländern Berlin und Hessen durch Landesgesetz in die für Direktoren, Konrektoren und Zweiten Konrektoren von Realschulen maßgebenden Besoldungsgruppen eingestuft werden; die Grundsätze sachgerechter Bewertung sind zu beachten. Die höchste Einstufung muß eine halbe Besoldungsgruppe unterhalb der Einstufung des Realschuldirektors einer großen Schule liegen.

(3) Soweit Schulleiter und deren Vertreter durch ein Land einzustufen sind, entfallen bei den in der Anlage I festgesetzten Amtsbezeichnungen die in den Funktionszusätzen enthaltenen Hinweise auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulformen.

§ 80

Besondere Regelung für Lehrer in Bremen und Hamburg

Regelungen der Bremischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung des Amtes „Lehrer“ nach Besoldungsgruppe A 12 a betreffen, und Regelungen der Hamburgischen Besoldungsordnung A, die die Einreihung der Studienräte an Volks- und Realschulen nach Besoldungsgruppe A 13 betreffen, bleiben einschließlich der jeweiligen Fußnoten und in den Vorbemerkungen enthaltenen Zulagenregelungen unverändert in der am 1. August 1973 vorhandenen Fassung weiterbestehen. Wird für diesen Personenkreis auf Grund des § 78 eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehaltes den Betrag, der nach den allgemein für Lehrer geltenden Vorschriften dieses Gesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten. Satz 1 gilt für Lehrer im Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 81

Reichsgebiet

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 82

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2) Die in der Bundesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die

1. auf den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
2. auf die Laufbahn,
3. auf die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.

(3) Über die Beifügung der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen entscheidet für den Bundesbereich der Bundesminister des Innern.

2. „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3

(1) Die Ämter „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Bundesanstalt für Bodenforschung

Bundesanstalt für Materialprüfung

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesbahn-Zentralämter Minden und München

Bundesgesundheitsamt

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Bundeskriminalamt

Deutscher Wetterdienst

Deutsches Hydrographisches Institut

Fernmeldetechnisches Zentralamt

Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik

Institut für angewandte Geodäsie

Institut für chemisch-technische Untersuchungen

Paul-Ehrlich-Institut — Bundesamt für Sera und Impfstoffe

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Umweltbundesamt.

Im Landesbereich werden Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne des Satzes 1 im Landesbesoldungsgesetz bestimmt.

(2) Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage von 250 Deutsche Mark.

3. Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern

Den Grundamtsbezeichnungen beigefügte Zusätze bezeichnen die Funktionen, die diesen Ämtern zugeordnet werden können, nicht abschließend.

II. Zulagen (Monatsbeträge)

4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage von 50 Deutsche Mark. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Artikel II § 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gewährt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlaubt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

5. Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen

(1) Mannschaften und Unteroffiziere in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen erhalten eine Stellenzulage

1. als Elektronik-Fachpersonal für Strahlflugzeuge bis zur Höhe von 80 Deutsche Mark oder

2. als Wartungs- und Instandsetzungs-Fachpersonal für Strahlflugzeuge bis zur Höhe von 50 Deutsche Mark.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten gewährt, die besonderer Beanspruchung unterliegen und die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung im Sinne von Absatz 1 als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage, wenn sie verwendet werden

1. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf Strahlflugzeugen, von 250 Deutsche Mark,
2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier, von 200 Deutsche Mark,
3. als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, von 125 Deutsche Mark.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

1. mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
2. bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 vom Hundert.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,

2. das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteilmal vom Hundert des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der für die Beamten und Soldaten maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist für Beamte und Soldaten

der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	die Besoldungsgruppe A 5
A 6 bis A 9	die Besoldungsgruppe A 9
A 10 bis A 13	die Besoldungsgruppe A 13
A 14, A 15, B 1	die Besoldungsgruppe A 15
A 16, B 2 bis B 4	die Besoldungsgruppe B 3
B 5 bis B 7	die Besoldungsgruppe B 6
B 8 bis B 10	die Besoldungsgruppe B 9
B 11	die Besoldungsgruppe B 11.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vmhundertersatz darf nicht überschritten werden.

(5) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten

(1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage). Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.

(3) Die Stellenzulage beträgt bei Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5	200 Deutsche Mark
A 6 bis A 9	275 Deutsche Mark
A 10 bis A 13	350 Deutsche Mark
A 14 und höher	425 Deutsche Mark.

Bei Beamten auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten, beträgt die Stellenzulage für die Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes	150 Deutsche Mark
des gehobenen Dienstes	200 Deutsche Mark
des höheren Dienstes	250 Deutsche Mark.

(4) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 sowie nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

9. Zulage für Polizeivollzugsbeamte

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten sowie die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 60 Deutsche Mark, nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Polizeizulage wird nicht neben Stellenzulagen nach den Nummern 7 und 8 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulagen werden die Besonderheiten des Vollzugsdienstes und des Zollgrenzdienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

10. Zulage für Beamte der Feuerwehr

(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr eine Stellenzulage von 60 Deutsche Mark, nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 120 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

11. Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen

(1) Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe eines Zwölftels des Grundgehalts und des Ortszuschlages.

(2) Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage von 70 Deutsche Mark. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

13. Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

III. Einstufung von Ämtern

14. Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Die Ämter der Landräte in Rheinland-Pfalz und im Saarland dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die nach der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 21 Landräte (Oberkreisdirektoren) als kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die nach der Einwohnerzahl des Kreises vergleichbar sind, höchstens eingestuft werden dürfen.

15. Fachlehrer ohne Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluß

Die nicht durch die Einstufung in die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erfaßten Fachlehrer werden landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Fachlehrer mit Ingenieurprüfung oder Fachhochschulabschluß eingestuft. Dies gilt entsprechend für Lehrpersonal mit vergleichbaren Aufgaben.

16. Schulaufsichtsdienst in Stadtstaaten und in anderen Ländern ohne Mittelinstanz

Die Ämter des Schulaufsichtsdienstes in den Stadtstaaten und in den anderen Ländern ohne Mittelinstanz sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 ausgewiesenen Schulaufsichtsbeamten auf Kreis- und Bezirksebene einzustufen.

17. Leiter von Gesamtschulen

Die Ämter der Leiter von Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgewiesenen Leiter von Gymnasien einzustufen. Der Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe oder mit mehr als 1 000 Schülern darf höchstens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft werden. Die anderen Ämter mit besonderen Funktionen an Gesamtschulen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgewiesenen Lehrkräfte mit entsprechenden Aufgaben einzustufen.

18. Lehrämter an Sonderschulen

Die Lehrämter an Sonderschulen und an entsprechenden Einrichtungen sind landesrechtlich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Lehrämter einzustufen.

19. Gruppenleiter und Prüfer beim Deutschen Patentamt

Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage von monatlich 200 Deutsche Mark. Für bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

20. Leiter von Hochschulen und Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen

(1) Die hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Meßzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden. Meßzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatriku-

lierten Studenten; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

An Hochschulen mit einer Meßzahl von	Leiter einer Hochschule oder hauptberufliches Vorsitzendes Mitglied des Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.	Weitere hauptberufliche Mitglieder eines Leitungsgremiums einer Hochschule in BesGr.
bis 1 000	B 3	A 15
1 001 bis 2 000	B 4	A 16
2 001 bis 4 000	B 5	B 2
4 001 bis 6 000	B 6	B 3
6 001 bis 10 000	B 7	B 4
von mehr als 10 000	B 8	B 5

Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1 001 bis 2 000. Die Kanzler von Hochschulen dürfen höchstens wie die weiteren hauptberuflichen Mitglieder des Leitungsgremiums einer Hochschule eingestuft werden.

(2) Für Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, kann eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages vorgesehen werden, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden.

22. Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen

Die Ämter der Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in die Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestufteten Beamten der obersten Behörden des jeweiligen Landes in der Landesbesoldungsordnung auszubringen.

Bundesbesoldungsordnung A**Besoldungsgruppe A 1**

Amtsgehilfe
Betriebsgehilfe
Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz
Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe A 2

Aufseher^{1) 2)}
Oberamtsgehilfe³⁾
Oberbetriebsgehilfe³⁾
Schaffner^{1) 2)}
Wachtmeister¹⁾
Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Gefreiter

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

²⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine Stellenzulage von monatlich 34,67 DM.

³⁾ Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe¹⁾
Hauptbetriebsgehilfe
Oberaufseher²⁾
Oberschaffner²⁾
Oberwachtmeister^{2) 3)}
Wart²⁾
Grenzoberjäger
Obermatrose im Bundesgrenzschutz
Obergefreiter

¹⁾ Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

³⁾ Im Justizdienst der Länder auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeister¹⁾
Betriebsmeister
Hauptaufseher²⁾
Hauptschaffner²⁾
Hauptwachtmeister²⁾
Oberwart²⁾
Triebwagenführer²⁾

Grenzhauptjäger
Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz
Hauptgefreiter

¹⁾ Erhält im Landesbereich eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 28,89 DM.

Besoldungsgruppe A 5

Assistent
Betriebsassistent
Erster Hauptwachtmeister
Feuerwehrmann
Hauptwart
Justizvollstreckungsassistent
Krankenpfleger
Krankenschwester
Kriminaloberwachtmeister¹⁾
Kriminalwachtmeister^{1) 2)}
Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeister
Obertriebwagenführer
Polizeioberwachtmeister¹⁾
Polizeiwachtmeister^{1) 2)}
Reservelokomotivführer
Werkführer
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Maat im Bundesgrenzschutz
Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Seekadett im Bundesgrenzschutz
Unteroffizier
Maat
Fahnenjunker
Seekadett

¹⁾ Während der Ausbildung.

²⁾ Erhält das Grundgehalt der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4.

Besoldungsgruppe A 6

Hauptwachtmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages¹⁾
Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
Lokomotivführer
Oberfeuerwehrmann
Polizeihauptwachtmeister¹⁾
Sekretär
Stationspfleger
Stationschwester
Werkmeister
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obermaat im Bundesgrenzschutz
Stabsunteroffizier
Obermaat

¹⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 7

Abteilungspfleger
 Abteilungsschwester
 Brandmeister
 Justizvollstreckungsoberssekretär
 Kriminalmeister ¹⁾
 Meister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
 Oberlokomotivführer
 Obersekretär
 Oberwerkmeister
 Polizeimeister
 Meister im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Bootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾
 Fähnrich im Bundesgrenzschutz
 Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
 Obermeister im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾
 Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾
 Feldwebel ²⁾
 Bootsmann ²⁾
 Fähnrich
 Fähnrich zur See
 Oberfeldwebel ²⁾ ³⁾
 Oberbootsmann ²⁾ ³⁾

¹⁾ Auch als Eingangsamt.

²⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 35,85 DM.

Besoldungsgruppe A 8

Gerichtsvollzieher ¹⁾
 Hauptlokomotivführer
 Hauptsekretär
 Hauptwerkmeister
 Kriminalobermeister
 Oberbrandmeister
 Obermeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
 Oberpfleger
 Oberschwester
 Polizeiobermeister
 Hauptmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz ³⁾
 Hauptfeldwebel ²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Hauptbootsmann ²⁾ ³⁾ ⁴⁾
 Oberfähnrich ³⁾
 Oberfähnrich zur See ³⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 46,23 DM.

⁴⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage von monatlich 50 DM.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor
 Betriebsinspektor
 Hauptbrandmeister

Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
 Inspektor
 Kapitän ¹⁾
 Kommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
 Konsultssekretär
 Kriminalhauptmeister
 Kriminalkommissar
 Obergerichtsvollzieher
 Oberin
 Pflegevorsteher
 Polizeihauptmeister
 Polizeikommissar
 Hauptmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾
 Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz ²⁾ ³⁾
 Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
 Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
 Leutnant im Bundesgrenzschutz
 Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz
 Hauptfeldwebel ²⁾ ³⁾
 Hauptbootsmann ²⁾ ³⁾
 Stabsfeldwebel
 Stabsbootsmann
 Leutnant
 Leutnant zur See

¹⁾ Im Bundesbereich.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

³⁾ Für bis zu 15 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe A 10 ¹⁾

Konsultssekretär Erster Klasse
 Kriminaloberkommissar
 Oberinspektor
 Oberkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages
 Polizeioberkommissar
 Seekapitän ²⁾
 Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
 Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
 Oberleutnant im Bundesgrenzschutz
 Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz
 Oberstabsfeldwebel
 Oberstabsbootsmann
 Oberleutnant
 Oberleutnant zur See

¹⁾ Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.

²⁾ Im Bundesbereich.

Besoldungsgruppe A 11

Amtmann
 Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages ¹⁾
 Kanzler ²⁾
 Kriminalhauptkommissar ¹⁾
 Polizeihauptkommissar ¹⁾
 Seeoberkapitän ³⁾

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —

Hauptmann im Bundesgrenzschutz ¹⁾Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾Hauptmann ¹⁾Kapitänleutnant ¹⁾¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.²⁾ Im Auswärtigen Dienst.³⁾ Im Bundesbereich.**Besoldungsgruppe A 12**Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r a t

Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages ²⁾Kanzler Erster Klasse ³⁾ ⁴⁾Kriminalhauptkommissar ²⁾Polizeihauptkommissar ²⁾

Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof —

Seehauptkapitän ³⁾ ⁵⁾

Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laubahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird — ⁶⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — ⁷⁾

Lehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern — ⁸⁾
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —

Zweiter Konrektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern — ⁷⁾

Hauptmann im Bundesgrenzschutz ²⁾ ⁹⁾Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾ ⁹⁾Hauptmann ²⁾ ⁹⁾Kapitänleutnant ²⁾ ⁹⁾¹⁾ Als Eingangssaml.²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.⁴⁾ Im Auswärtigen Dienst.⁵⁾ Im Bundesbereich.⁶⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 125 DM.⁸⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 125 DM; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.⁹⁾ Für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.**Besoldungsgruppe A 13**

Akademischer Rat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

A r z t ¹⁾

Erster Hauptkommissar in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages

Erster Kriminalhauptkommissar

Erster Polizeihauptkommissar

Kanzler Erster Klasse ²⁾ ³⁾

Konservator

Konsul

Kustos

Landesanwalt ¹⁾

Legationsrat

Oberamtsanwalt

O b e r a m t s r a t

Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof —

P f a r r e r ¹⁾

R a t

Seehauptkapitän ²⁾ ⁴⁾Fachschuloberlehrer — im Bundesdienst — ⁵⁾ ⁶⁾

Hauptlehrer

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern —

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule

mit Realschul- oder Aufbauzug

oder

mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern — ⁷⁾

Lehrer

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —

- mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung — ⁸⁾

Realschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — ⁷⁾

Studienrat

- im höheren Dienst des Bundes —⁹⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung —

Major im Bundesgrenzschutz

Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz

Stabsarzt im Bundesgrenzschutz

Major

Korvettenkapitän

Stabsapotheker

Stabsarzt

Stabsveterinär

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

3) Im Auswärtigen Dienst.

4) Im Bundesbereich.

5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage von monatlich 100 DM.

7) Erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.

9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

A r z t¹⁾Chefarzt²⁾

Konsul Erster Klasse

Landesanwalt¹⁾Legationsrat Erster Klasse³⁾Oberarzt⁴⁾

Oberkonservator

Oberkustos

O b e r r a t

P f a r r e r¹⁾

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluß führen, der dem der Realschule entspricht —⁵⁾

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern —⁶⁾ ⁷⁾

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern —⁵⁾

Oberstudienrat

- im höheren Dienst des Bundes —⁸⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer

der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung —

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern —⁵⁾

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern —
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —⁵⁾

Regierungsschulrat

- im Schulaufsichtsdienst —

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern —
- einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern —
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern —
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern —⁵⁾

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene —⁵⁾

Zweiter Konrektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern —

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern —

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz⁴⁾Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz⁴⁾

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant⁴⁾Fregattenkapitän⁴⁾

Oberstabsapotheker

Oberstabsarzt

Oberstabsveterinär

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

3) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

5) Erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —

Botschaftsrat¹⁾Bundesbankdirektor²⁾Chefarzt³⁾D e k a n⁴⁾

Direktor

Generalkonsul⁵⁾
 Hauptkustos
 Hauptkonservator
 Museumsdirektor und Professor
 Oberarzt⁶⁾
 Oberlandesanwalt⁴⁾
 Vortragender Legationsrat

Direktor einer Fachschule

— als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern —^{7) 8)}

Realschulrektor

— einer Realschule mit mehr als 360 Schülern —

Regierungsschuldirektor

— als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes —
 — als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —

Rektor

— einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern —

Schulamtsdirektor

— als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene —

Studiendirektor

— als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —⁹⁾

— als der ständige Vertreter des Leiters

einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern,⁸⁾

einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern,^{7) 8)}

eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,⁷⁾

mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,⁷⁾

mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,⁷⁾

eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,⁷⁾

eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,

eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen —⁷⁾

— als Leiter

einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern,⁸⁾

einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern,^{7) 8)}

eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,⁷⁾

eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern,⁷⁾

eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums —⁷⁾

— im höheren Dienst des Bundes

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,^{7) 8)}

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben,⁹⁾

als Leiter einer Zivildienstschule —

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz^{6) 10)}

Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz^{6) 10)}

Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant^{6) 10)}

Fregattenkapitän^{6) 10)}

Oberfeldapotheker

Flottillenapotheker

Oberfeldarzt

Flottillenarzt

Oberfeldveterinär

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

⁸⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

⁹⁾ Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.

¹⁰⁾ Auf herausgehobenen Dienstposten.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter¹⁾

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor²⁾

Chefarzt³⁾

D e k a n^{4) 5)}

Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Direktor einer Erprobungsstelle⁶⁾

Finanzpräsident

— als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion —⁷⁾

Generalkonsul⁸⁾

Gesandter⁹⁾

Landeskonservator

Leitender Akademischer Direktor

— als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule —¹⁰⁾

Leitender Direktor

Ministerialrat

— bei einer obersten Bundesbehörde, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und bei der Ständigen Vertretung der Bundes-

republik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik —⁷⁾
 — bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) —¹¹⁾
 Museumsdirektor und Professor
 Oberlandesanwalt²⁾
 Oberstaatsanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 Senatsrat
 — in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde —¹¹⁾
 Vortragender Legationsrat Erster Klasse⁷⁾

 Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr
 Leitender Regierungsschuldirektor
 — als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes —
 — als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —
 Leitender Schulamtsdirektor
 — als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind —
 — als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt —
 Oberstudiendirektor
 — als Leiter
 einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern,¹²⁾
 eines Gymnasiums im Aufbau mit
 mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt,
 mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen,

mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen,
 eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern,
 eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen —
 — im höheren Dienst des Bundes
 als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern —¹²⁾
 Oberst im Bundesgrenzschutz⁷⁾
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz⁷⁾
 Oberst⁷⁾
 Kapitän zur See⁷⁾
 Oberstapotheker⁷⁾
 Flottenapotheker⁷⁾
 Oberstarzt⁷⁾
 Flottenarzt⁷⁾
 Oberstveterinär⁷⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.

⁴⁾ Im Bundesbereich.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.

⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.

⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

¹⁰⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

¹¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

¹²⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor

Besoldungsgruppe B 2

Abschlagsdirektor, Abschlagspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes,
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —
- als Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist —
- beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
als der ständige Vertreter eines Hauptabteilungsleiters und Leiter einer Abteilung,
als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in eine Hauptabteilung eingegliedert —

Direktor bei der Deutschen Bibliothek

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors —

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung —

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung —

Direktor beim Marinearsenal

- als Leiter eines Arsenalbetriebes —

Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Direktor der Grenzschutzdirektion

Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr

Direktor des Bundesinstituts für Bauforschung

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung — ¹⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich
als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist —

Leitender Regierungsdirektor ²⁾ ³⁾

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde —

Ministerialrat ²⁾ ⁴⁾

- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) —

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ⁵⁾

Senatsrat ²⁾ ⁶⁾

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde —

Vizepräsident⁷⁾ ⁸⁾

— als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 3) In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 4) In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
- 6) In Berlin und Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.
- 7) Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.
- 8) Der am 31. Dezember 1970 im Amt befindliche Vizepräsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsleiter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

— als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung —

Botschafter¹⁾

Bundesbankdirektor²⁾

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

— als Leiter einer Lehrgruppe —

Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

— als Leiter des Bundesmonopolamtes für Branntwein —

— als Leiter der Verwertungsstelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —

Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

— als der Stellvertreter des Kurators —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

— als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist —

Direktor beim/bei der . . .³⁾

— als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleichzubewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

— als Leiter einer Hauptabteilung —

Direktor beim Bundesnachrichtendienst⁴⁾

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät

Direktor der Zentralstelle für den Werkstätdienst der Deutschen Bundesbahn

Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen

Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst

- Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien
— als Geschäftsführender Direktor —
- Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information
- Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie
- Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
- Direktor einer Erprobungsstelle ⁵⁾
- Direktor und Professor
— als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung — ⁶⁾
— bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich
als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau
- Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik
- Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung
— als Geschäftsführender Direktor —
- Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris
- Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz
- Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Schwaben, Unterfranken —
- Finanzpräsident ⁷⁾
— als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion —
- Generalkonsul ⁸⁾
- Gesandter ⁹⁾
- Leitender Ministerialrat
— bei einer obersten Landesbehörde — ²⁰⁾
- Leitender Regierungsdirektor ^{10) 11)}
— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde —
- Ministerialrat
— bei einer obersten Bundesbehörde, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik — ^{7) 12)}
— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten), soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt — ^{10) 13)}
- Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
- Präsident einer Oberpostdirektion ¹⁴⁾
- Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ¹⁵⁾
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
— als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100 000 bis 250 000 Versorgungsberechtigten —

Regierungsvizepräsident

— als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten —

Senatsrat ¹⁰⁾ ¹⁶⁾

— in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt —

Vizepräsident ¹⁷⁾

— als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

Vortragender Legationsrat Erster Klasse ⁷⁾ ¹⁸⁾Oberst im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾Oberarzt im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾Oberst ⁷⁾ ¹⁹⁾Kapitän zur See ⁷⁾ ¹⁹⁾Oberstapotheker ⁷⁾ ¹⁹⁾Flottenapotheker ⁷⁾ ¹⁹⁾Oberstarzt ⁷⁾ ¹⁹⁾Flottenarzt ⁷⁾ ¹⁹⁾Oberstveterinär ⁷⁾ ¹⁹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

³⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

⁴⁾ Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.

⁶⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.

¹⁰⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

¹¹⁾ In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹²⁾ Beim Bund darf die Zahl der Planstellen 75 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹³⁾ In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

¹⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.

¹⁶⁾ In Berlin und Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹⁷⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

¹⁸⁾ Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der bei einer obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

¹⁹⁾ a) Im Ministerium höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,

b) außerhalb des Ministeriums höchstens 21 v. H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

²⁰⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 4

- Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung
— als Mitglied des Direktoriums —
- Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt
— als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —
- Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn
- Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
— als Geschäftsführender Direktor —
- Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz
— als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied —
- Direktor einer Erprobungsstelle ¹⁾
- Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom
- Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
- Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein —
- Leitender Direktor des Marinearsenals
- Leitender Ministerialrat
— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer Abteilung, ²⁾
als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, ³⁾
als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist — ³⁾
- Leitender Senatsrat
— in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer Abteilung, ²⁾
als Leiter einer Unterabteilung unter einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, ³⁾
als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist — ³⁾
- Präsident der Bundesbaudirektion
- Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe
- Präsident des Bundesarchivs
- Präsident des Bundessortenamtes
- Präsident des Bundessprachenamtes
- Präsident des Krafftahrt-Bundesamtes
- Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
- Präsident einer Hochschule der Bundeswehr
- Präsident eines Landesversorgungsamtes
— als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250 000 bis 500 000 Versorgungsberechtigten —
- Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
- Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts

Regierungsvizepräsident

— als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten —

Senatsdirektor

— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, ³⁾
als Leiter eines bedeutenden Amtes — ³⁾

Vizepräsident ⁴⁾

— als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁴⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor ¹⁾

Direktor bei der Bundesknappschaft

— als Mitglied der Geschäftsführung —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

— als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ²⁾

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Baden, Hannover, Hessen, Württemberg —

Generaldirektor der Deutschen Bibliothek

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Ministerialdirigent

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer Abteilung — ³⁾

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost

Präsident der Akademie für zivile Verteidigung

Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik

Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben

Präsident des Amtes für Wehrgeophysik

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident einer Bundesbahndirektion ⁴⁾

- Präsident einer Oberpostdirektion ⁵⁾)
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ⁶⁾)
 Präsident eines Landesversorgungsamtes
 — als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungsberechtigten —
 Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung
 Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
 Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts
 Senatsdirektor
 — in Bremen bei einer obersten Landesbehörde
 als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung —
 — in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
 als Leiter eines dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes — ³⁾)
 Senatsdirigent
 — in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
 als Leiter einer Abteilung — ³⁾)

¹⁾) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

²⁾) Nur für den Leiter des Projektbereichs.

³⁾) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

⁴⁾) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.

⁵⁾) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.

⁶⁾) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

Besoldungsgruppe B 6

- Botschafter ¹⁾)
 Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundesbankdirektor ²⁾)
 Bundesbeauftragter für den Zivildienst
 Bundesdisziplinaranwalt
 Bundeswehrdisziplinaranwalt
 Direktor beim Bundesrechnungshof
 Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst ³⁾)
 Erster Direktor der Bundesknappschaft
 — als Vorsitzender der Geschäftsführung —
 Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
 — als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt
 Rheinprovinz, Westfalen —
 Generalkonsul ⁴⁾)
 Gesandter ⁵⁾)
 Militärgeneraldekan
 Militärgeneralvikar
 Ministerialdirigent
 — bei einer obersten Bundesbehörde
 als Leiter einer Abteilung, ⁶⁾)
 als Leiter einer Unterabteilung, ⁷⁾)
 als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuftem
 Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist — ⁷⁾)

- beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt
als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe —
- bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
als Leiter eines Fachbereichs — ⁷⁾)
- bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der
Deutschen Demokratischen Republik
als der ständige Vertreter des Leiters —
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, ⁸⁾)
als Leiter einer Hauptabteilung — ⁹⁾)
- Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
- Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
- Präsident der Bundesdruckerei
- Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn
- Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
- Präsident des Bundesamtes für Finanzen
- Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
- Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz
- Präsident des Bundesverwaltungsamtes
- Präsident des Deutschen Wetterdienstes
- Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
- Präsident einer Bundesbahndirektion ¹⁰⁾)
- Präsident einer Oberpostdirektion ¹¹⁾)
- Präsident eines Landesarbeitsamtes ¹²⁾)
- Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
- Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ¹³⁾)
- Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts
- Senatsdirektor
 - in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes — ⁹⁾)
- Senatsdirigent
 - in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer bedeutenden Abteilung — ⁹⁾)
- Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ¹⁴⁾)
- Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
- Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes ¹⁴⁾)
- Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
- Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
- Brigadegeneral
- Flottillenadmiral
- Generalapotheker
- Generalarzt
- Admiralarzt

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

³⁾ Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Erster Direktor“ zu führen.

- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
- 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 6) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.
- 7) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.
- 6) Soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.
- 9) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 10) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
- 11) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.
- 12) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.
- 13) Der erste Stelleninhaber erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
- 14) Der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Stelleninhaber erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

— als Mitglied der Geschäftsführung —

Ministerialdirigent

— bei einer obersten Bundesbehörde

als der ständige Vertreter des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung —

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)

als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, ¹⁾

als Leiter einer Hauptabteilung — ¹⁾

Oberfinanzpräsident

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Präsident des Bundesausgleichsamtes

Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion ²⁾

Präsident einer Oberpostdirektion ³⁾

Präsident einer Wehrbereichsverwaltung

Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes

Präsident eines Landesarbeitsamtes ⁴⁾

Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Regierungspräsident

Senatsdirektor

— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde

als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes — ¹⁾

Senatsdirigent

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer bedeutenden Abteilung —¹⁾

Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor im Bundesgrenzschutz

- als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Präsident der Bundesschuldenverwaltung

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- als Vorsitzender der Geschäftsführung —

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als Kurator —

Präsident des Bundeskartellamtes

Präsident des Bundesversicherungsamtes

Präsident des Deutschen Patentamtes

Präsident des Statistischen Bundesamtes

Präsident des Umweltbundesamtes

Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks

- in einem Bezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —

Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Regierungspräsident

- in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter¹⁾

Bundesbankdirektor²⁾

Ministerialdirektor³⁾

- bei einer obersten Bundesbehörde und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

als Leiter der Abteilung —⁴⁾

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz⁵⁾

Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesnachrichtendienstes⁵⁾

Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes
Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt
Admiraloberstabsarzt

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.
3) Der erste Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung erhält eine Stellenzulage von monatlich 450 DM.
4) Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.
5) Erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.

Besoldungsgruppe B 10

Direktor beim Deutschen Bundestag
Direktor des Bundesrates
Ministerialdirektor
— als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung —
— als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung —
Präsident der Bundesanstalt für Arbeit 1)
General 2)
Admiral 2)

-
- 1) Erhält eine Amtszulage von monatlich 346,68 DM.
2) Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage von monatlich 346,68 DM.

Besoldungsgruppe B 11

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn
— als Vorsitzender des Vorstandes —
Präsident der Deutschen Bundesbahn
— als Mitglied des Vorstandes —
Präsident des Bundesrechnungshofes
Staatssekretär 1)

-
- 1) Im Bundesbereich.

Anlage II

Bundesbesoldungsordnung C**Vorbemerkungen****1. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen**

(Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag von 1226 Deutsche Mark erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 darf der Zuschuß bei jeder einzelnen Berufung oder Bleibeverhandlung nicht mehr als 613 Deutsche Mark betragen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses.

2. Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen

(Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können unbeschadet der Nummer 1 in besonderen Fällen, insbesondere

- a) wenn sie aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen gewonnen werden sollen, oder
- b) wenn ihre Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgewendet werden soll,

Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Betrage von 2082 Deutsche Mark erhalten (Sonderzuschüsse). Die Sonderzuschüsse können bis zu einem Betrag von 1714 Deutsche Mark für ruhegehaltfähig erklärt werden. Nicht als ruhegehaltfähig erklärte Sonderzuschüsse können auch befristet gewährt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Professoren eines Dienstherrn, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der im Bereich des Dienstherrn ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen. Der Gesamt-

betrag der Sonderzuschüsse darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Sonderzuschußplanstellen mit dem Betrag von 1041 Deutsche Mark ergibt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

3. Zulage für Professoren und Hochschuldozenten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(Monatsbeträge)

(1) Professoren und Hochschuldozenten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteinhalb vom Hundert des Endgrundgehaltes oder, bei festen Gehältern, des Grundgehaltes der für die Professoren und Hochschuldozenten maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist

für Professoren der Besoldungsgruppe C 2 und für Hochschuldozenten die Besoldungsgruppe A 15,

für Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 die Besoldungsgruppe B 3.

(3) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach Nummer 7 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R.

(4) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(5) Die Länder können bestimmen, daß Professoren und Hochschuldozenten, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(6) Professoren und Hochschuldozenten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Professoren und Hochschuldozenten bei seinen obersten Behörden eine

Regelung nach Absatz 5 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

4. Prüfervergütung für Professoren und Hochschuldozenten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Vergütung für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, die durch die Prüfertätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen, zu regeln. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfertätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastung festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren und Hochschuldozenten, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.

5. Dienstbezüge für Professoren als Richter

Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nichtruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 402 Deutsche Mark, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 450 Deutsche Mark.

6. Zulage für Professoren als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, daß Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Besoldungsgruppe C 1

Hochschuldozent¹⁾

¹⁾ Hochschuldozenten erhalten

Stufe 1 in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes,

Stufe 2 in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes,

Stufe 3 in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes.

Besoldungsgruppe C 2

Professor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.

Besoldungsgruppe C 4

Professor¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.

Anlage III

Bundesbesoldungsordnung R**Vorbemerkungen****1. Amtsbezeichnungen**

Weibliche Richter und Staatsanwälte führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(Monatsbeträge)

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt zwölfteils vom Hundert des Endgrundgehaltes oder, bei festen Gehältern, des Grundgehaltes der für die Richter oder Staatsanwälte maßgebenden Besoldungsgruppen. Maßgebend ist

a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1 die Besoldungsgruppe R 1
R 2 bis R 4 die Besoldungsgruppe R 3
R 5 bis R 7 die Besoldungsgruppe R 6
R 8 bis R 10 die Besoldungsgruppe R 9,

b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)

R 1 die Besoldungsgruppe A 15
R 2 bis R 4 die Besoldungsgruppe B 3
R 5 bis R 7 die Besoldungsgruppe B 6
R 8 bis R 10 die Besoldungsgruppe B 9.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend; der in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Vohundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

3. Zulage für Richter als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

(1) Die Länder können bestimmen, daß Richter, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter als Generalsekretär des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

4. Zulage für Richter als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg erhalten Richter am Landgericht und am Amtsgericht als Referenten für die freiwillige Gerichtsbarkeit eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 Deutsche Mark.

Besoldungsgruppe R 1

Richter am Amtsgericht ¹⁾
Richter am Arbeitsgericht ¹⁾
Richter am Bundesdisziplinargericht
Richter am Landgericht
Richter am Sozialgericht ¹⁾
Richter am Verwaltungsgericht
Staatsanwalt ²⁾

¹⁾ Erhält als aufsichtführender Richter an einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

²⁾ Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 10 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Richter am Amtsgericht
— als aufsichtführende Richter — ¹⁾
— als weiterer aufsichtführender Richter — ²⁾
— als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — ³⁾
— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ⁴⁾

Richter am Arbeitsgericht
— als aufsichtführender Richter — ¹⁾
— als weiterer aufsichtführender Richter — ²⁾
— als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — ³⁾
— als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ⁴⁾

Richter am Bundespatentgericht
 Richter am Finanzgericht
 Richter am Landessozialgericht
 Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)
 Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)
 Richter am Sozialgericht
 — als aufsichtführender Richter — ¹⁾
 — als weiterer aufsichtführender Richter — ²⁾
 — als der ständige Vertreter eines aufsichtführenden Richters — ³⁾
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ⁴⁾
 Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht ⁵⁾
 Vorsitzender Richter am Landgericht ⁵⁾
 Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht ⁵⁾
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht ⁵⁾
 Oberstaatsanwalt
 — als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁶⁾
 — als Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁷⁾
 — als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft — ⁸⁾
 — als der ständige Vertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft — ⁹⁾
 Leitender Oberstaatsanwalt
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ¹⁰⁾

- ¹⁾ An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
²⁾ An einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen. Bei 31 Richterplanstellen und auf je 10 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
³⁾ An einem Gericht mit 11 und mehr Richterplanstellen.
⁴⁾ Der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
⁵⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
⁶⁾ Auf je 5 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
⁷⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
⁸⁾ Mit 11 und mehr Planstellen für Staatsanwälte; erhält bei einer Staatsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Staatsanwälte eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
⁹⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Staatsanwälte.
¹⁰⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.

Besoldungsgruppe R 3

Richter am Amtsgericht
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht
 Vorsitzender Richter am Finanzgericht ²⁾
 Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht ²⁾
 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht ²⁾
 Vorsitzender Richter am Landgericht
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht) ²⁾
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) ²⁾
 Präsident des Amtsgerichts ³⁾
 Präsident des Arbeitsgerichts ³⁾
 Präsident des Bundesdisziplinargerichts
 Präsident des Landgerichts ³⁾
 Präsident des Sozialgerichts ³⁾
 Präsident des Truppendienstgerichts
 Präsident des Verwaltungsgerichts ³⁾
 Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
 Leitender Oberstaatsanwalt
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht — ⁴⁾
 — als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht (Kammergericht) —

- ¹⁾ Der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
²⁾ Erhält als der ständige Vertreter eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage von monatlich 150 DM.
³⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
⁴⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte.

Besoldungsgruppe R 4

Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht
 — als der ständige Vertreter des Präsidenten —
 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Kammergericht)
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)
 — als der ständige Vertreter eines Präsidenten — ¹⁾
 Präsident des Amtsgerichts ²⁾
 Präsident des Arbeitsgerichts ³⁾
 Präsident des Landgerichts ²⁾

Präsident des Sozialgerichts ³⁾
 Präsident des Verwaltungsgerichts ³⁾
 Leitender Oberstaatsanwalt
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
 Landgericht — ⁴⁾

¹⁾ Der Besoldungsgruppe R 8.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte. Der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin führt die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“.

Besoldungsgruppe R 5

Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsident des Finanzgerichts ²⁾
 Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾
 Präsident des Landessozialgerichts ²⁾
 Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsident des Oberlandesgerichts ²⁾
 Präsident des Obergerichtspräsidenten ²⁾
 Generalstaatsanwalt
 — als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
 Oberlandesgericht — ³⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 6

Richter am Bundesarbeitsgericht
 Richter am Bundesfinanzhof
 Richter am Bundesgerichtshof
 Richter am Bundessozialgericht
 Richter am Bundesverwaltungsgericht
 Präsident des Amtsgerichts ¹⁾
 Präsident des Finanzgerichts ²⁾
 Präsident des Landesarbeitsgerichts ²⁾
 Präsident des Landessozialgerichts ³⁾
 Präsident des Landgerichts ¹⁾
 Präsident des Oberlandesgerichts ³⁾

Präsident des Obergerichtspräsidenten
 (Verwaltungsgerichtshofs) ³⁾

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Generalstaatsanwalt

— als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem
 Oberlandesgericht (Kammergericht) — ⁴⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

³⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

Bundesanwalt

— als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft
 beim Bundesgerichtshof —

Besoldungsgruppe R 8

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht ¹⁾
 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht ¹⁾
 Präsident des Bundespatentgerichts
 Präsident des Landessozialgerichts ²⁾
 Präsident des Oberlandesgerichts
 (Kammergerichts) ²⁾
 Präsident des Obergerichtspräsidenten
 (Verwaltungsgerichtshofs) ²⁾

¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von monatlich 300 DM.

²⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 9

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Besoldungsgruppe R 10

Präsident des Bundesarbeitsgerichts
 Präsident des Bundesfinanzhofs
 Präsident des Bundesgerichtshofs
 Präsident des Bundessozialgerichts
 Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Anlage IV

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	II	632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30
2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13
3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95
4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31
5		783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30
6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74
7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38
8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89
9	Ic	1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21
10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86
11		1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11
12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43
13	Ib	1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44
14		1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65
15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26
16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
1	Ib	3 481,50
2		4 129,11
3	Ia	4 319,99
4		4 607,13
5		4 936,55
6		5 247,63
7		5 550,22
8		5 865,64
9		6 257,26
10		7 473,36
11		8 159,19

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
792,17	815,04							22,87
833,00	855,87	878,74						22,87
894,11	918,27	942,43						24,16
950,25	978,19	1 006,13						27,94
1 006,14	1 037,98	1 069,82						31,84
1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78					33,01
1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29			33,01/ 34,23/ 36,64
1 234,57	1 277,35	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95			40,68/ 42,78/ 45,15
1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75			41,98/ 42,75/ 46,59
1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02			57,86
1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14		59,29
1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26		70,69
2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68		76,32
2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37		98,96
2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50	108,78
3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20	125,80

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe 1		Stufe 2		Dienstaltersstufe			
		1	2	3	4	5	6	7	
C 1	I b	2 231,69		2 330,65					
C 2	I b	1 735,56	1 860,27	1 984,98	2 109,69	2 234,40	2 359,11	2 483,82	
C 3		1 961,54	2 102,73	2 243,92	2 385,11	2 526,30	2 667,49	2 808,68	
C 4	I a	2 540,54	2 682,47	2 824,40	2 966,33	3 108,26	3 250,19	3 392,12	

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe	1	2	3	4	5	6
		Lebens- alter	31	33	35	37	39	41
R 1	I b		2 186,70	2 342,10	2 497,50	2 652,90	2 808,30	2 963,70
R 2			2 558,55	2 713,95	2 869,35	3 024,75	3 180,15	3 335,55

R 3	I a	4 319,99
R 4		4 607,13
R 5		4 936,55
R 6		5 247,63
R 7		5 550,22
R 8		5 865,64
R 9		6 257,26
R 10		7 820,04

Stufe 3 2 429,61								
Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
2 608,53	2 733,24	2 857,95	2 982,66	3 107,37	3 232,08	3 356,79	3 481,50	124,71
2 949,87	3 091,06	3 232,25	3 373,44	3 514,63	3 655,82	3 797,01	3 938,20	141,19
3 534,05	3 675,98	3 817,91	3 959,84	4 101,77	4 243,70	4 385,63	4 527,56	141,93

7	8	9	10	Lebens- alters- zulage
43	45	47	49	
3 119,10	3 274,50	3 429,90	3 585,30	155,40
3 490,95	3 646,35	3 801,75	3 957,15	155,40

Anlage V

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1 005,11
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

Anlage VIa

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	608	733	858	983	1 108	1 233	1 358	1 483	1 608	1 733	1 858	1 983
A 5 bis A 6	697	829	961	1 093	1 225	1 357	1 489	1 621	1 753	1 885	2 017	2 149
A 7 bis A 8	789	934	1 079	1 224	1 369	1 514	1 659	1 804	1 949	2 094	2 239	2 384
A 9	931	1 087	1 243	1 399	1 555	1 711	1 867	2 023	2 179	2 335	2 491	2 647
A 10	1 056	1 218	1 380	1 542	1 704	1 866	2 028	2 190	2 352	2 514	2 676	2 838
A 11	1 162	1 333	1 504	1 675	1 846	2 017	2 188	2 359	2 530	2 701	2 872	3 043
A 12	1 292	1 472	1 652	1 832	2 012	2 192	2 372	2 552	2 732	2 912	3 092	3 272
A 13	1 423	1 611	1 799	1 987	2 175	2 363	2 551	2 739	2 927	3 115	3 303	3 491
A 14	1 543	1 735	1 927	2 119	2 311	2 503	2 695	2 887	3 079	3 271	3 463	3 655
A 15	1 722	1 928	2 134	2 340	2 546	2 752	2 958	3 164	3 370	3 576	3 782	3 988
A 16 bis B 2	1 855	2 075	2 295	2 515	2 735	2 955	3 175	3 395	3 615	3 835	4 055	4 275
B 3 bis B 4	1 883	2 118	2 353	2 588	2 823	3 058	3 293	3 528	3 763	3 998	4 233	4 468
B 5 bis B 7	2 091	2 349	2 607	2 865	3 123	3 381	3 639	3 897	4 155	4 413	4 671	4 929
B 8 und höher	2 286	2 581	2 876	3 171	3 466	3 761	4 056	4 351	4 646	4 941	5 236	5 531

Anlage VIb

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	516	622	728	834	940	1 046	1 152	1 258	1 364	1 470	1 576	1 682
A 5 bis A 6	592	704	816	928	1 040	1 152	1 264	1 376	1 488	1 600	1 712	1 824
A 7 bis A 8	671	794	917	1 040	1 163	1 286	1 409	1 532	1 655	1 778	1 901	2 024
A 9	791	924	1 057	1 190	1 323	1 456	1 589	1 722	1 855	1 988	2 121	2 254
A 10	898	1 036	1 174	1 312	1 450	1 588	1 726	1 864	2 002	2 140	2 278	2 416
A 11	988	1 133	1 278	1 423	1 568	1 713	1 858	2 003	2 148	2 293	2 438	2 583
A 12	1 098	1 251	1 404	1 557	1 710	1 863	2 016	2 169	2 322	2 475	2 628	2 781
A 13	1 210	1 370	1 530	1 690	1 850	2 010	2 170	2 330	2 490	2 650	2 810	2 970
A 14	1 312	1 475	1 638	1 801	1 964	2 127	2 290	2 453	2 616	2 779	2 942	3 105
A 15	1 464	1 639	1 814	1 989	2 164	2 339	2 514	2 689	2 864	3 039	3 214	3 389
A 16 bis B 2	1 577	1 764	1 951	2 138	2 325	2 512	2 699	2 886	3 073	3 260	3 447	3 634
B 3 bis B 4	1 601	1 801	2 001	2 201	2 401	2 601	2 801	3 001	3 201	3 401	3 601	3 801
B 5 bis B 7	1 777	1 996	2 215	2 434	2 653	2 872	3 091	3 310	3 529	3 748	3 967	4 186
B 8 und höher	1 943	2 194	2 445	2 696	2 947	3 198	3 449	3 700	3 951	4 202	4 453	4 704

Anlage VIc

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	426	513	600	687	774	861	948	1 035	1 122	1 209	1 296	1 383
A 5 bis A 6	488	580	672	764	856	948	1 040	1 132	1 224	1 316	1 408	1 500
A 7 bis A 8	552	654	756	858	960	1 062	1 164	1 266	1 368	1 470	1 572	1 674
A 9	652	761	870	979	1 088	1 197	1 306	1 415	1 524	1 633	1 742	1 851
A 10	739	852	965	1 078	1 191	1 304	1 417	1 530	1 643	1 756	1 869	1 982
A 11	813	933	1 053	1 173	1 293	1 413	1 533	1 653	1 773	1 893	2 013	2 133
A 12	904	1 030	1 156	1 282	1 408	1 534	1 660	1 786	1 912	2 038	2 164	2 290
A 13	996	1 128	1 260	1 392	1 524	1 656	1 788	1 920	2 052	2 184	2 316	2 448
A 14	1 080	1 214	1 348	1 482	1 616	1 750	1 884	2 018	2 152	2 286	2 420	2 554
A 15	1 205	1 349	1 493	1 637	1 781	1 925	2 069	2 213	2 357	2 501	2 645	2 789
A 16 bis B 2	1 299	1 453	1 607	1 761	1 915	2 069	2 223	2 377	2 531	2 685	2 839	2 993
B 3 bis B 4	1 318	1 483	1 648	1 813	1 978	2 143	2 308	2 473	2 638	2 803	2 968	3 133
B 5 bis B 7	1 464	1 645	1 826	2 007	2 188	2 369	2 550	2 731	2 912	3 093	3 274	3 455
B 8 und höher	1 600	1 807	2 014	2 221	2 428	2 635	2 842	3 049	3 256	3 463	3 670	3 877

Anlage VI d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	298	359	420	481	542	603	664	725	786	847	908	969
A 5 bis A 6	342	406	470	534	598	662	726	790	854	918	982	1 046
A 7 bis A 8	386	457	528	599	670	741	812	883	954	1 025	1 096	1 167
A 9	456	532	608	684	760	836	912	988	1 064	1 140	1 216	1 292
A 10	517	596	675	754	833	912	991	1 070	1 149	1 228	1 307	1 386
A 11	569	653	737	821	905	989	1 073	1 157	1 241	1 325	1 409	1 493
A 12	633	721	809	897	985	1 073	1 161	1 249	1 337	1 425	1 513	1 601
A 13	697	789	881	973	1 065	1 157	1 249	1 341	1 433	1 525	1 617	1 709
A 14	756	850	944	1 038	1 132	1 226	1 320	1 414	1 508	1 602	1 696	1 790
A 15	844	945	1 046	1 147	1 248	1 349	1 450	1 551	1 652	1 753	1 854	1 955
A 16 bis B 2	909	1 017	1 125	1 233	1 341	1 249	1 557	1 665	1 773	1 881	1 989	2 097
B 3 bis B 4	923	1 038	1 153	1 268	1 383	1 498	1 613	1 728	1 843	1 958	2 073	2 188
B 5 bis B 7	1 025	1 152	1 279	1 406	1 533	1 660	1 787	1 914	2 041	2 168	2 295	2 422
B 8 und höher	1 120	1 265	1 410	1 555	1 700	1 845	1 990	2 135	2 280	2 425	2 570	2 715

Anlage VIe

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

--- Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung ---

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	362	436	510	584	658	732	806	880	954	1 028	1 102	1 176
A 5 bis A 6	415	493	571	649	727	805	883	961	1 039	1 117	1 195	1 273
A 7 bis A 8	469	556	643	730	817	904	991	1 078	1 165	1 252	1 339	1 426
A 9	554	647	740	833	926	1 019	1 112	1 205	1 298	1 391	1 484	1 577
A 10	628	724	820	916	1 012	1 108	1 204	1 300	1 396	1 492	1 588	1 684
A 11	691	793	895	997	1 099	1 201	1 303	1 405	1 507	1 609	1 711	1 813
A 12	768	875	982	1 089	1 196	1 303	1 410	1 517	1 624	1 731	1 838	1 945
A 13	847	959	1 071	1 183	1 295	1 407	1 519	1 631	1 743	1 855	1 967	2 079
A 14	918	1 032	1 146	1 260	1 374	1 488	1 602	1 716	1 830	1 944	2 058	2 172
A 15	1 024	1 146	1 268	1 390	1 512	1 634	1 756	1 878	2 000	2 122	2 244	2 366
A 16 bis B 2	1 104	1 235	1 366	1 497	1 628	1 759	1 890	2 021	2 152	2 283	2 414	2 545
B 3 bis B 4	1 120	1 260	1 400	1 540	1 680	1 820	1 960	2 100	2 240	2 380	2 520	2 660
B 5 bis B 7	1 244	1 398	1 552	1 706	1 860	2 014	2 168	2 322	2 476	2 630	2 784	2 938
B 8 und höher	1 360	1 536	1 712	1 888	2 064	2 240	2 416	2 592	2 768	2 944	3 120	3 296

Anlage VI f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungs- gruppe	Stufe des Auslandszuschlags											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	116	133	150	167	184	201	218	235	252	269	286	303

Anlage VII

Zulage
für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik
Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohn- sitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
	DM	DM
A 1	650	585
A 2	660	585
A 3	670	595
A 4	695	605
A 5	790	680
A 6	805	695
A 7	890	770
A 8	915	780
A 9	1 035	870
A 10	1 165	980
A 11	1 310	1 090
A 12	1 495	1 230
A 13	1 570	1 295
A 14	1 700	1 405
A 15	1 910	1 560
A 16	2 095	1 685
B 3	2 160	1 685
B 6	2 440	1 870
B 9 und höher	2 745	2 050

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiraten- zuschlag DM
A 1 bis A 4	564	634	172
A 5 bis A 8	677	771	199
A 9 bis A 11	799	909	231
A 12	1 021	1 150	255
A 13	1 058	1 190	259
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 095	1 229	263

Artikel II

Anderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Länder

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

2. Artikel II § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes erhalten, sofern ihr Eingangsamtsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung angehört, in den Laufbahnen

des Baudienstes,
des Eichdienstes,
des Feuerwehrdienstes,
des Fischereidienstes,
der Gewerbeaufsicht,
des Kartographendienstes,
des Landesplanungsdienstes,
des landwirtschaftlichen Dienstes,
der Lokomotivführer,
des Maschinendienstes,
des nautischen Dienstes,
des Schleusen- und Stromdienstes,
des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,
der Werkführer,

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz ‚Technischer‘ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 87 DM.“

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamtsamt der Besoldungsgruppe 9 oder 10 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die

Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.“

2.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 7, 8, 9 und 10 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei Beamten des mittleren Dienstes ein Betrag von 20 DM, bei Beamten des gehobenen Dienstes ein Betrag von 45 DM berücksichtigt.“

3. Artikel II § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen.

3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig
a) in Höhe von 67 DM, wenn sie 87 DM beträgt,
b) in Höhe von 100 DM, wenn sie 145 DM beträgt.“

3.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 2 oder nach den Vorbemerkungen Nr. 7, 8, 9, 10 oder 11 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.“

4. Artikel II § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Der bisherige Text wird Absatz 1; nach den Worten „des gehobenen Dienstes“ werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt; es wird folgender Satz angefügt:

„; Beamte, deren Eingangsamtsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.“

4.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 3 oder den Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“

5. Artikel II § 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 werden nach den Worten „im gehobenen Dienst“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.“
- 5.3 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach § 2 oder § 3 oder nach den Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.“
6. Artikel II § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 6.2 In Absatz 3 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13“ eingefügt; es wird folgender Satz angefügt:
„Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.“
- 6.3 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Studienräte“ das Komma sowie das Wort „Richter“ gestrichen.
- 6.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den §§ 2 bis 5 oder 9 gewährt.“
7. Artikel II § 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 wird gestrichen.
- 7.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) § 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen mit folgenden Maßgaben:
1. Absatz 1 gilt für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
2. Absatz 2 gilt für Beamte als Unterführer in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.
3. Absatz 3 gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.“
- 7.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für Beamte des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.“
- 7.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.“

8. Artikel II § 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Absatz 2 gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.“
- 8.2 Absatz 2 wird gestrichen.
9. Artikel II § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16
§ 6 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte in den Ländern mit folgenden Maßgaben:
1. Absatz 2 gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes.
2. Absatz 3 gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.
3. Absatz 4 gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.“

Artikel III

Anwendung der Übergangsvorschriften des Artikels II des 1. BesVNG auf Versorgungsempfänger

§ 1

Geltendes Recht für vorhandene Versorgungsempfänger

Für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger gilt Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes weiter.

§ 2

Mindestversorgung

Für die Bemessung der Mindestversorgungsbezüge und der Mindestunfallversorgungsbezüge tritt zu den jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

§ 3

Erhöhte Unfallfürsorge

(1) Sind der Bemessung des Unfallruhegehaltes nach § 141 a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, treten zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die ruhegehaltfähigen Zulagen aus der Besoldungsgruppe des zuletzt bekleideten Amtes, wenn dem Beamten in der nächsthöheren Besoldungsgruppe eine entsprechende Zulage in mindestens derselben Höhe zugestanden hätte.

(2) Bei Anwendung des § 141 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes tritt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen

nach der Besoldungsgruppe A 5 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1,

nach der Besoldungsgruppe A 9 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 2,

nach der Besoldungsgruppe A 12 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 3

des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

(3) Absatz 2 gilt in den Fällen des § 24 a des Bundespolizeibeamtengesetzes, des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes und des Artikels 3 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) entsprechend.

(4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes tritt zu den jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, A 6, A 7 oder A 9 die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

Artikel IV

Änderung des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenrechtsrahmengesetzes

§ 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 36 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, dessen Stellvertreter und den Stellvertretenden Sprecher der Bundesregierung,“.
3. § 38 wird gestrichen.
4. § 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslanglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnittes V, in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.“
5. § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbeamtengesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.“

6. § 79 b wird gestrichen.

7. § 82 wird gestrichen.

8. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Die Besoldung der Beamten wird durch das Bundesbesoldungsgesetz geregelt.“

9. § 83 a wird gestrichen.

10. § 86 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Dienst im Zivilschutzkorps geleistet hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft oder, wenn er nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigt ist, in einer Internierung oder einem Gewahrsam befunden hat.

(2) Für die Berechnung des Ruhegehaltes wird auch die Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, während der ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 1 oder des Absatzes 1 Nr. 1, der vorstehenden Nummer 1 oder einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams (Absatz 1 Nr. 2) im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.“

12. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünf- und fünfzigsten Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des sieben-

ten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung."

13. Dem § 135 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Nummer 2 gilt der Zusammenhang mit dem Dienst als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergehaltgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.“

14. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 hinzugerechnet; § 117 Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 118 Abs. 1 erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter fünfundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 zurückbleiben; § 118 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

15. In § 145 Satz 1 werden die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

16. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Komma hinter der Zahl „112“ die Worte „117 Abs. 1, §§“ und nach dem Komma hinter den Worten „127 Abs. 2“ die Worte „§ 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2,“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt: „liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 oder dem bisherigen § 181 Abs. 5 entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Komma hinter der Zahl „108“ die Worte „117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, §“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

17. § 181 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Berechnung des Ruhegehaltes wird auch die Zeit einer Heilbehandlung im Sinne des § 114 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Gewahrsam“ die Worte „oder eine Heilbehandlung“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

18. § 181 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 135), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 hinzugerechnet; § 117 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. Der Ruhegehaltssatz (§ 118 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.

3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. § 19 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 49 wird gestrichen.
3. § 49 a wird gestrichen.
4. § 50 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 wird gestrichen.
5. § 54 wird gestrichen.
6. § 70 Abs. 1 wird gestrichen.
7. In § 80 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „als erhöhtes Ruhegehalt bis zu fünfundsiebzig vom Hundert der Endstufe der erreichten Besoldungsgruppe“ gestrichen.
8. § 92 a Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 124 werden in Satz 1
 - a) hinter „§§ 39“ ein Komma eingefügt,
 - b) die Worte „und 49 Satz 2, der §§“ gestrichen,
 - c) das Wort „und“ hinter „81“ durch ein Komma ersetzt.
 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 125 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gelten § 49 Satz 2 und § 124“ durch die Worte „gilt § 124“ ersetzt.
11. § 130 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 3

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. die Berücksichtigung der Zeit einer Heilbehandlung (§ 114 Abs. 2 Nr. 2, § 181 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz),
2. die Zurechnungszeit (§ 117 Abs. 1 und 3),
3. die Höhe des Ruhegehaltes (§ 118 Abs. 1),
4. die erweiterte Unfallfürsorge nach § 135 Abs. 2 Satz 3,
5. die Höhe des Unfallruhegehaltes (§ 140 Abs. 2 und 3),
6. die Höhe des Kriegsunfallruhegehaltes (§ 181 a Abs. 1).

Diese Vorschriften gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes (§ 118 Abs. 1) und die erweiterte Unfallfürsorge (§ 135 Abs. 2 Satz 3), auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall vor der landesrechtlichen Regelung nach § 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes eingetreten ist; liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem bisherigen § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. Soweit in den genannten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht. Landesrechtliche Vor-

schriften, die dem bisherigen § 117 Abs. 2 oder dem bisherigen § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und über Mindestruhegehaltssätze für Beamte auf Zeit bleiben unberührt.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt ein sich nach bisherigem Landesrecht ergebender höherer Ruhegehaltssatz gewahrt. Entsprechendes gilt für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Beamten, deren Versorgungsfall bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern eintritt.

Artikel V

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit in Höhe des sich nach §§ 107, 108 Abs. 1, §§ 109 bis 116 a, § 117 Abs. 2, §§ 118 und 119 des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Ruhegehaltes.“
2. § 26 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung, als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umganges mit Munition oder als Angehöriger eines Verbandes des Bundesgrenzschutzes für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu einen Unfall erleidet.“
3. § 27 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Berechnung des Ruhegehaltes wird auch die Zeit einer Heilbehandlung im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“
 - b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „Internierung“ das Wort „, Heilbehandlung“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
2. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.
3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Ist der Berufssoldat vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehaltes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Soldaten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(3) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 als auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, findet nur die für den Soldaten günstigere Vorschrift Anwendung.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wobei an die Stelle der in § 140 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes genannten Vorschriften des § 117 Abs. 1 und 3 des Bundesbeamtengesetzes die Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes treten.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 2 als nicht unterbrochen, wenn der Berufssoldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung

versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.“

5. In § 64 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen und die Worte „25 Abs. 1“ durch die Worte „25 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit, in der ein Berufssoldat vor seinem Eintritt in die Bundeswehr nichtberufsmäßig im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat, wird für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, soweit nicht § 64 Abs. 1 Nr. 5 anzuwenden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

7. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „Nr. 3“ gestrichen.

8. Es wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

(1) Die Zeit, während der ein Berufssoldat sich nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor seinem Eintritt in die Bundeswehr auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der §§ 20, 64, 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Satz 2 und § 67 im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat, wird für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(2) § 69 gilt entsprechend.“

9. In § 69 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

10. In § 70 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

11. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „31. März 1970“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

12. § 77 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 27 Abs. 2 bis 5), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Berechnung des Ruhegehaltes eines vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 25 Abs. 1 hinzugechnet; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der Ruhegehaltssatz (§ 26 Abs. 1) erhöht sich um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert.
3. Der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes (§ 26 Abs. 1 Satz 3) beträgt fünfundsiebzig vom Hundert."

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.

13. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. das Erscheinen zur Feststellung der Wehrauglichkeit, zu einer Eignungsprüfung oder zur Wehrüberwachung auf Anordnung einer zuständigen Dienststelle,
2. die Teilnahme an einer dienstlich angeordneten Veranstaltung zur militärischen Fortbildung,
3. die mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
4. das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
5. die Teilnahme eines Soldaten an dienstlichen Veranstaltungen.

Der Umstand, daß der Soldat wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Anwendung der Nummer 4 auf den Weg von und nach der Familienwohnung nicht aus. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt in den Fällen der Nummer 4 als nicht unterbrochen, wenn der Soldat von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Wehrdienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen Soldaten oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt."

14. § 89 a Abs. 2 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Anderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3716), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Satz 1 werden die Worte „oder Gewahrsam“ durch die Worte „, Gewahrsam oder Heilbehandlung“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Berechnung des Ruhegehaltes wird auch die Zeit einer Heilbehandlung im Sinne des § 114 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Gewahrsam“ die Worte „oder eine Heilbehandlung“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Worte „oder Gewahrsam“ durch die Worte „, Gewahrsam oder Heilbehandlung“ ersetzt.

3. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz werden hinter der Zahl „112,“ die Worte „117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, §“ eingefügt.

b) Satz 1 zweiter Halbsatz wird durch folgenden Halbsatz ersetzt: „liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am 30. Juni 1975 geltenden Fassung entsprechende Vorschrift zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

c) Der bisherige zweite Halbsatz in Satz 1 wird Satz 2; die Worte „Halbsatz 1“ werden durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

d) In dem neuen Satz 6 wird der Strichpunkt hinter den Worten „hervorgegangen ist“ durch ein Komma ersetzt.

4. Dem § 71 e Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wird der Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der jeweiligen Dienst- und Versorgungsbezüge aus der Wiederverwendung festgesetzt, der dem Verhältnis des am 31. Dezember 1970 maßgebenden Zuschußbetrages zu den Dienst- oder Versorgungs-

bezügen am selben Tage entspricht. Der Vorphundertatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet."

§ 4

Anderung des Bundesbankgesetzes

§ 41 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden hinter der Zahl „112“, die Worte „117 Abs. 1, § 140 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, §“ eingefügt und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„liegt der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eine dem § 117 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem § 181 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in der am 30. Juni 1975 geltenden Fassung entsprechende Vorschriften zugrunde, gilt § 117 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.“

- b) In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

§ 5

Anderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1621) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden

a) die Worte „A 8 bis A 16 und B 1“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2“ und

b) die Worte „B 2 bis B 11“ durch die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10“

ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden

a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1“ und

b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10“

ersetzt.

§ 6

Anderung des Finanzanpassungsgesetzes

Artikel 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz) vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) erhält mit Wirkung vom 3. September 1971 die folgende Fassung:

„(1) Bleibt das nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 einem Oberfinanzpräsidenten zustehende

Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift zustand, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173).

(2) § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 ist auch auf Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand und auf Hinterbliebene von Oberfinanzpräsidenten anzuwenden. Bleiben die sich hiernach ergebenden Versorgungsbezüge hinter den am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift zustehenden Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern eine Ausgleichszulage entsprechend Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1173) gewährt.“

Artikel VI

Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

1. Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1097), geändert durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) erhält folgende Fassung:

**„Gesetz
über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten und
Soldaten auf Zeit**

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zustän-

digen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."

2. Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3716), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so findet § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen oder als Sanitätsoffizieranwärter ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt worden ist. Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind.
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebühren wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11 a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52 a, 52 b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37 b, 37 c, 37 d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,

6. Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach §§ 71 h und 71 k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenrweis oder Disziplinarentscheidung erhalten,
3. im Land Nordrhein-Westfalen Personen, die im Monat Dezember Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes [DOG] vom 20. März 1950 — GV.NW S. 52 —) erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Zulagen nach §§ 71 e bis g und § 71 k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,

2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratenzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,

3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,

4. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter gem. Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe, sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate der Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung nach § 1 Abs. 2 des Tarifvertrags über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 oder entsprechender Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeld-

gesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht, ein Sonderbetrag von fünfzig Deutsche Mark gewährt. Steht dem Berechtigten für den Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine entsprechende Leistung nur anteilig zu, so wird der Sonderbetrag auch nur anteilig gewährt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

Zuwendungen an Empfänger von Amtsbezügen

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen des Bundes richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszu-

wendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) oder durch entsprechendes Landesrecht begründet worden sind, in voller Höhe gewährt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes oder des entsprechenden Landesrechts, wenn er höher ist.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."

Artikel VII

Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern

§ 1

Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Bundesgesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

(3) Werden durch eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge, Grundgehälter, ruhegehaltfähige Zulagen und Ortszuschläge nicht in gleichem Umfang oder die Dienstbezüge durch feste Beträge erhöht, wird für die Anwendung der §§ 2 bis 7 dieses Artikels der sich für die Besoldungsberechtigten des Bundes und der Länder ergebende durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im jeweiligen Besoldungserhöhungsgesetz auf eine Stelle hinter dem Komma besonders festgestellt; hierbei ist die Zahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen befindlichen Besoldungsberechtigten zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei einer allgemeinen Verminderung der Dienstbezüge.

§ 2

Anpassungszuschlag

(1) Erhöht sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb des Feststellungszeitraumes durch Veränderungen, die nicht allgemeine Erhöhungen der Dienstbezüge im Sinne des § 1 sind, wird den Versorgungsempfängern ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt

nicht für die Empfänger von Übergangsgebührens- und Ausgleichsbezügen.

(2) Werden innerhalb des Feststellungszeitraumes die Dienstbezüge allgemein vermindert, ist durch Bundesgesetz zu regeln, ob den Versorgungsempfängern wegen innerhalb dieses Zeitraumes eingetretener Verbesserungen für Besoldungsberechtigte ein Anpassungszuschlag zu gewähren ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Besoldungsaufwand ist die Summe der im Vergleichsmonat gezahlten Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen, die monatlich im voraus gezahlt werden, und vermögenswirksame Leistungen für die am Ersten des Vergleichsmonats vorhandenen Besoldungsberechtigten mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden. Im Vergleichsmonat für zurückliegende Zeiträume geleistete Zahlungen bleiben bei der Ermittlung des Besoldungsaufwands außer Betracht.

(2) Durchschnittlicher Besoldungsaufwand ist die Summe nach Absatz 1, geteilt durch die Zahl der erfaßten Besoldungsberechtigten.

(3) Vergleichsmonate sind der Monat Juli des Vorjahres und der Monat Juli des Jahres, in dem der Anpassungszuschlag festgestellt wird (Feststellungsjahr).

(4) Feststellungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 1. Juli des Feststellungsjahres.

§ 4

Berechnung des Anpassungszuschlages

(1) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge nicht allgemein erhöht oder vermindert worden, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand der Vergleichsmonate in einem Hundertsatz des durchschnittlichen Besoldungsaufwands des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(2) Sind im Feststellungszeitraum die Dienstbezüge allgemein erhöht worden, wird der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres um den Betrag des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung erhöht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Satz 1 erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Vorjahres und dem durchschnittlichen Besoldungsaufwand des Vergleichsmonats des Feststellungsjahres wird in einem Hundertsatz des nach Satz 1 erhöhten durchschnittlichen Besoldungsaufwandes des Vergleichsmonats des Vorjahres auf eine Stelle hinter dem Komma festgestellt. In Höhe dieses Hundertsatzes wird ein Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt.

(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wird der Anpassungszuschlag in Höhe des Hundertsatzes nach Absatz 1 oder 2 zu diesem Versorgungsbezug gewährt.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Die obersten Bundesbehörden oder die von ihnen ermächtigten Stellen und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum 1. Oktober jeden Jahres die Zahl der Besoldungsberechtigten (§ 3 Abs. 1) am 1. Juli des Feststellungsjahres und den für diesen Personenkreis im Monat Juli des Feststellungsjahres entstandenen Besoldungsaufwand (§ 3 Abs. 1) mit. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist festzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern stellt den Anpassungszuschlag fest und gibt diesen bis zum 1. November jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6

Zahlung des Anpassungszuschlages

Der Anpassungszuschlag wird den am 30. Juni des Vorjahres vorhandenen Versorgungsempfängern vom 1. Januar des auf das Feststellungsjahr folgenden Jahres an gewährt. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

§ 7

Zusammenfassung von Anpassungszuschlägen

Bei der zweiten und jeder weiteren Gewährung eines Anpassungszuschlages werden die Anpassungszuschläge für Versorgungsempfänger mit gleichem Stichtag (§ 6) jeweils zu einem gemeinsamen Hundertsatz zusammengezählt.

Artikel VIII

Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 1

(1) Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen nach den §§ 351 bis 357, § 413 Abs. 2, § 414 b Abs. 3, §§ 690 bis 704, §§ 978 und 1147 Reichsversicherungsordnung, § 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, §§ 82 und 106 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 sind die Dienstposten der Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen nach näherer Bestimmung der Absätze 3 bis 7 zuzuordnen. Dabei sind

1. Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der Körperschaft, insbesondere Mitgliederzahl, Zugang und Bestand an Leistungsfällen, Haushaltsvolumen, ferner
2. die gesetzlich übertragenen weiteren Aufgaben und
3. bundesgesetzliche Einstufungen von Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger

zu beachten. Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

(3) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

(4) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Bundesverbände der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

	Besoldungsgruppen
1. Bundesverband der Ortskrankenkassen und Bundesverband der Betriebskrankenkassen	B 4, B 5, B 6,
2. Bundesverband der Innungskrankenkassen	B 2, B 3, B 4.

(5) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Zucker-Berufsgenossenschaft	A 14, A 15, A 16,
Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen,	

Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2,
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung, Fleischerei-Berufsgenossenschaft, Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Steinbruch-Berufsgenossenschaft, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft	A 16, B 2, B 3,
Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	B 2, B 3, B 4,
Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Holz-Berufsgenossenschaft, Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Tiefbau-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	B 3, B 4, B 5,

Bergbau-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	B 4, B 5, B 6.
--	----------------

Für die Zuordnung der Dienstposten der gemeinsamen Geschäftsführung der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse einschließlich der See-Krankenkasse und der Seemannskasse gelten als Rahmen für den Vorsitzenden die Besoldungsgruppen A 16, B 2, B 3, für die übrigen Mitglieder die Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2.

(6) Für die Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Zuordnungsrahmen:

Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen	A 15, A 16, B 2,

	Besoldungsgruppen
Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	A 16, B 2, B 3,
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 2, B 3, B 4,
Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 3, B 4, B 5.

(7) Sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften für Dienstposten der Geschäftsführer von Bundesverbänden im Bereich landwirtschaftlicher Sozialversicherungseinrichtungen einheitliche Dienstbezüge im Sinne von § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzen, so bilden die Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6 den Zuordnungsrahmen.

§ 2

(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

- § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des für Bundesbeamte geltenden Rechts das für Landesbeamte geltende Recht tritt, sowie
- § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die Regelung unter Beachtung der folgenden Absätze durch Landesrecht erfolgt.

(2) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Landesverbände der Krankenkassen gilt folgender Rahmen:

1. Landesverband der Ortskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bremen	A 13, A 14, A 15,
Schleswig-Holstein	A 15, A 16, B 2,
Hessen, Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Württemberg-Baden, Verband der Ortskrankenkassen Rheinland sowie der Landesverband Rheinland-Pfalz, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern (Südwest)	A 16, B 2, B 3,
Bayern	B 2, B 3, B 4.
2. Landesverband der Innungskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bayern, Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein	A 13, A 14, A 15,
Niedersachsen	A 14, A 15, A 16,
Baden-Württemberg, Nordrhein und Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe	A 15, A 16, B 2.
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen	Besoldungsgruppen
Bremen	A 13, A 14, A 15,
Berlin, Nordmark, Rheinland-Pfalz	A 14, A 15, A 16,

	Besoldungsgruppen
Hessen	A 15, A 16, B 2,
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen	A 16, B 2, B 3,
Nordrhein-Westfalen	B 2, B 3, B 4.

(3) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der gewerblichen Berufsgenossenschaften gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft	A 16, B 2, B 3,
Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft	B 2, B 3, B 4.

(4) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die landwirtschaftlichen Alterskassen und landwirtschaftlichen Krankenkassen folgender Rahmen:

Berufsgenossenschaft	Besoldungsgruppen
Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland	A 14, A 15, A 16,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt	A 15, A 16, B 2,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken	A 16, B 2, B 3,
Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken	B 2, B 3, B 4,
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz, Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	
landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg	B 3, B 4, B 5,
Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	B 4, B 5, B 6.

(5) Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführer der Gemeindeunfallversicherungsverbände gilt unter Berücksichtigung der Tätigkeit für die staatlichen Ausführungsbehörden folgender Rahmen:

Gemeindeunfallversicherungsverband	Besoldungsgruppen
Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Braunschweigischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	A 12, A 13, A 14,
Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland, Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein	A 13, A 14, A 15,
Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz	A 14, A 15, A 16,
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	A 15, A 16, B 2,
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband	B 2, B 3, B 4.

§ 3

(1) Die Körperschaften haben ihre Dienstordnungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Soweit die Anpassung den Erlaß einer landesrechtlichen Regelung voraussetzt, beginnt die Frist erst nach dem Tage der Verkündung dieser Regelung zu laufen. Bis zur Anpassung gelten die Dienstordnungen und Stellenpläne in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes maßgebenden Fassung weiter.

(2) Die nach § 2 erforderlichen landesrechtlichen Regelungen für die Einstufung der Geschäftsführer und deren Stellvertreter sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 4

Auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen dienstordnungsmäßig Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Artikel IX**Übergangsvorschriften**

§ 1

Begriff Dienstbezüge, Verweisungen

(1) Der Begriff der Dienstbezüge in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt bis zu einer Änderung dieser Vorschriften in der bisherigen Bedeutung weiter.

(2) Wird in anderen Vorschriften als denen des Bundesbesoldungsgesetzes auf Vorschriften und Bezeichnungen verwiesen, die durch dieses Gesetz geändert oder gestrichen worden sind, treten an ihre Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen nach den geänderten oder neuen Vorschriften.

§ 2

Ersetzung des Begriffs Mehrarbeitsentschädigung durch Mehrarbeitsvergütung

Soweit in Gesetzen und Verordnungen der Begriff „Mehrarbeitsentschädigung“ verwendet wird, tritt an seine Stelle der Begriff „Mehrarbeitsvergütung“.

§ 3

Gleichstellung von Beamten

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer anderen, in den Fachhochschulbereich einbezogenen Schule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer solchen Schule nachweisen, den Beamten mit Abschluß einer Fachhochschule gleichgestellt, wenn die Ausbildung hinsichtlich der Qualität und der Dauer der Ausbildung an einer Fachhochschule vergleichbar war. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates; die Gleichstellung darf jeweils für eine Laufbahn beim Bund oder in einem Land frühestens von dem Zeitpunkt an vorgesehen werden, in dem Beamte mit einem Befähigungsnachweis nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nach Abschluß der Laufbahnausbildung erstmals übernommen werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird.

(4) Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes gilt für die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Beamten entsprechend.

§ 4

Überleitung der Beamten

(1) Für die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten gelten, sofern ihre Einstufung durch dieses Gesetz geregelt wird, die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern geändert sowie Amtszulagen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern eingeführt werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt; hierbei können unter Beachtung des § 18 und des § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes Sonderamtsbezeichnungen in Grundamtsbezeichnungen übergeleitet werden. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der der Beamte am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß Beamte für ihre Person ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterhin führen können, sofern diese auf eine deutlich erkennbare Heraushebung hinweist, die mit der neuen Amtsbezeichnung nicht verbunden ist. Soweit die neue Amtsbezeichnung eine Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist, können ihr nach Maßgabe dieser Vorbemerkungen Zusätze beigefügt werden. Ist die bisherige Amtsbezeichnung nicht in der Rechtsverordnung aufgeführt, bestimmt der für das Besoldungsrecht zuständige Minister, für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister, welche neue Amtsbezeichnung der Beamte führt; die Befugnis kann auf einen anderen Minister übertragen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die in § 7 aufgeführten Ämter der Konrektoren als Vertreter von Schulleitern, wenn die in der Bundesbesoldungsordnung A angegebenen Einstufungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, mit der Maßgabe, daß sie in das der Verwendung entsprechende Amt eines Zweiten Konrektors oder Zweiten Realschulkonrektors überzuleiten sind. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und 4 kann für Beamte, die bisher die Amtsbezeichnung Direktorstellvertreter führten, für ihre Person die Führung der Amtsbezeichnung Realschulkonrektor zugelassen werden, wenn die für dieses Amt in der Bundesbesoldungsordnung A angegebenen Einstufungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Ein Beamter, dem auf Grund des § 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften oder auf Grund des § 130 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder Grundgehalt übertragen worden ist, wird bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 so behandelt, wie wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes das frühere Amt noch innegehabt hätte und ihm am folgenden Tage das Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder Grundgehalt übertragen worden wäre. Ist von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden, ist der Beamte so zu behandeln, wie wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die seinem Amt entsprechende frühere Tätigkeit noch ausüben würde.

(5) Die künftig wegfallenden Ämter, in denen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtsinhaber verbleiben können, sind in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. In die Rechtsverordnung können aufgenommen werden:

1. Ämter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz als künftig wegfallend aufgeführt waren,
2. Ämter in Laufbahnen, in die keine Beamten mehr aufgenommen werden,
3. Einzelämter sowie
4. Ämter mit einer von der Regelamtsbezeichnung abweichenden Amtsbezeichnung in Laufbahnen, deren Spitzenämter oberhalb des Eingangsamtes der nächsthöheren Laufbahngruppe eingestuft sind.

Künftig wegfallende Ämter dürfen den Beamten nicht mehr verliehen werden. Einem Beamten, der ein künftig wegfallendes Amt innehat, kann jedoch im Wege der Beförderung ein ebenfalls als künftig wegfallend bezeichnetes Amt verliehen werden, sofern nicht eine Beförderung in ein in den Besoldungsordnungen A oder B ausgebrachtes Amt möglich ist.

(6) Beamte mit einer Amtsbezeichnung, die sich aus einer Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B und einem Zusatz zusammensetzt, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung bis zu einer Neuregelung über die Beifügung von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen weiter. Bis zu diesem Zeitpunkt können den vorhandenen und den neu eingestellten Beamten die bisherigen Amtsbezeichnungen im Sinne des Satzes 1 neu verliehen werden.

(7) Beamten, die am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund besoldungsgesetzlicher Vorschriften abweichend von der allgemeinen Einstufung für ihre Person Dienstbezüge nach einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, als nach diesem Gesetz für das entsprechende Amt künftig allgemein vorgesehen ist, werden weiterhin Dienstbezüge nach der höheren Besoldungsgruppe gewährt.

(8) Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen sind in eine Regelbesoldungsgruppe überzuleiten.

§ 5

Überleitung von Beamten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Ländern

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 die Ämter folgender Beamter überzuleiten und die künftig wegfallenden Ämter in diesem Bereich zu bestimmen:

1. der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt waren, deren Ämter nicht

in den Landesbesoldungsordnungen aufgeführt sind und bei denen

- a) auf Grund dieses Gesetzes die Einstufung, Amtszulagen oder Amtsbezeichnungen geändert oder Amtszulagen eingeführt oder gestrichen werden,
- b) der künftige Wegfall auf Grund dieses Gesetzes erforderlich wird,

2. der Beamten, deren Ämter in den Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes geregelt sind und die am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung im Amt waren.

(2) Die Ermächtigung kann auf den oder die zuständigen Minister übertragen werden.

§ 6

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten bleibt unberührt. Das Besoldungsdienstalter wird auf Antrag des Beamten neu festgesetzt, wenn sich auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes eine Verbesserung ergibt.

§ 7

Überschreitung der zulässigen Zahl von Planstellen für Konrektoren an Grundschulen, Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen, Realschulen sowie für Studiendirektoren

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach den Funktionsbeschreibungen in den maßgebenden Besoldungsgruppen zulässige Zahl von Planstellen für Konrektoren, von denen keiner zu dem ständigen Vertreter des Leiters bestellt ist, an einer Grundschule, Hauptschule, Grund- und Hauptschule, Realschule oder selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe, jeweils mit mehr als 540 Schülern, oder die zulässige Zahl von Planstellen für Studiendirektoren an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Studienseminaren überschritten, so sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwerdende Stellen entsprechend umzuwandeln.

§ 8

Überleitung der Richter und Staatsanwälte

(1) Für die Überleitung der am Tage vor Inkrafttreten und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte gelten, sofern ihre Einstufung durch dieses Gesetz geregelt wird, die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Soweit durch dieses Gesetz Einstufungen, Amtszulagen, Amtsbezeichnungen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern geändert werden sowie Amtszulagen oder Funktionsbezeichnungen zu Ämtern eingeführt werden, sind die hiervon betroffenen Ämter in einer Rechtsverordnung aufzuführen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die

Besoldungsgruppe, der der Richter oder Staatsanwalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angehörte. Die Staatsanwälte führen die neue Amtsbezeichnung. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt für die in § 10 aufgeführten Ämter und Funktionen, wenn die in der Bundesbesoldungsordnung R angegebenen Einstufungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, mit der Maßgabe, daß

Staatsanwälte als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht sowie Erste Staatsanwälte in die Besoldungsgruppe R 1 zuzüglich einer Amtszulage von 150 Deutsche Mark,

Richter am Amtsgericht, am Arbeitsgericht oder am Sozialgericht als weitere aufsichtführende Richter in die Besoldungsgruppe R 2,

Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht in die Besoldungsgruppe R 2 und

Oberstaatsanwälte als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht in die Besoldungsgruppe R 2 zuzüglich einer Amtszulage von 150 Deutsche Mark

überzuleiten sind.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. An die Stelle des § 19 des Beamtenrechtsrahmengesetzes tritt § 32 des Deutschen Richtergesetzes.

(5) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Anwendung des § 38 Abs. 2 BBesG auf vorhandene Richter und Staatsanwälte

§ 38 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen keine Anwendung. Bleibt im übrigen bei der Anwendung der Vorschrift auf die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Richter und Staatsanwälte das der Berechnung des Grundgehalts zugrunde zu legende Lebensalter hinter dem tatsächlichen Lebensalter des Richters oder Staatsanwalts zurück, so ist das Grundgehalt nach der Lebensaltersstufe zu gewähren, die der Dienstaltersstufe entspricht, die der Richter oder Staatsanwalt nach seinem bisherigen Besoldungsdienstalter erreicht hat. Dabei entspricht die Stufe 1 der Anlage IV Nr. 4 der Dienstaltersstufe 6 der Anlage IV Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

§ 10

Überschreitung der zulässigen Zahl von Planstellen für weitere aufsichtführende Richter an Amtsgerichten, Staatsanwälte als Gruppenleiter und für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiter

Wird bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 2 zulässige Zahl der Planstellen für weitere aufsichtführende Richter an einem Gericht mit 21 und mehr Richterplanstellen überschritten, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede zweite freiwerdende Stelle ent-

sprechend umzuwandeln. Dies gilt auch für die nach der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 zulässige Zahl der Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft mit 10 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und für die nach den Fußnoten 6 und 7 zur Besoldungsgruppe R 2 zulässige Zahl der Planstellen für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiter.

§ 11

Überleitungszulage für Beamte und Richter bei Änderung der Einstufung eines Amtes und bei Wegfall oder Änderung von ruhegehaltfähigen Zulagen

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Dienstbezüge oder Amtsbezüge eines Beamten oder Richters, weil

1. das Amt anders eingestuft wird,
2. eine ruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,
3. der neue Grundgehaltssatz von dem bisherigen abweicht,

so erhält er eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Bei der Ruhegehaltfähigkeit werden die Mindestbeträge des Artikel II Nr. 2.3 angerechnet.

(2) Die Überleitungszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den bisherigen Dienstbezügen oder Amtsbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) und den nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) gewährt. Sie wird hinsichtlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vorphundertanteil teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, ruhegehaltfähige Zulagen, örtlicher Sonderzuschlag) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß den hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise, die eine Überleitungszulage nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten haben, die Überleitungszulage weitergewährt wird, wenn ihr Beamtenverhältnis wegen Ende der Amtszeit beendet war und es durch eine unmittelbar darauf erfolgte Wiederwahl neu begründet worden ist. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.

§ 12

Ausgleichszulage in anderen Fällen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Verringern sich durch dieses Gesetz die Bezüge eines Beamten, Richters oder Soldaten, weil

1. eine nichtruhegehaltfähige Zulage wegfällt oder geändert wird,

2. Auslandsdienstbezüge geändert werden,

3. Unterhaltszuschüsse einschließlich von Zulagen oder Bezügen anstelle von Unterhaltszuschüssen nach den bisherigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durch Anwärterbezüge ersetzt werden,

so erhält der Beamte, Richter oder Soldat eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage wird

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Auslandsdienstbezügen und den Auslandsdienstbezügen nach diesem Gesetz,

3. im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen Unterhaltszuschüssen einschließlich von Zulagen oder zwischen den Bezügen anstelle von Unterhaltszuschüssen und den Anwärterbezügen nach diesem Gesetz

gewährt. Die Ausgleichszulage wird nur solange gewährt, die die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage oder der sonstigen Bezüge weiterhin erfüllt wären. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird die Ausgleichszulage längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt; ergibt sich durch die Neufestsetzung eines Kaufkraftausgleichs ein verringerter Kaufkraftzuschlag, so werden dem Kaufkraftausgleich abweichend von § 54 die bisherigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

(3) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 die Anwärterbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Stellenzulagen, örtlicher Sonderzuschlag), im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 der Anwärterbezüge, mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(4) Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absätzen 1 bis 3 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Absatz 3 genannten Betrag.

(5) Die Regelungen über andere als unter Absatz 4 fallende frühere Ausgleichszulagen bleiben unberührt.

§ 13

Wegfall der Ruhegehaltfähigkeit bei Zulagen

Soweit durch dieses Gesetz eine ruhegehaltfähige Zulage durch eine nichtruhegehaltfähige Zulage ersetzt und keine ruhegehaltfähige Ausgleichszu-

lage nach § 11 gewährt wird, gilt für die bisherigen Empfänger von ruhegehaltfähigen Zulagen die neue Zulage bis zur Höhe der bisherigen Zulage als ruhegehaltfähig. Galt die bisherige Zulage als Bestandteil des Grundgebhalts, gilt dies für die bisherigen Empfänger auch für die neue Zulage.

§ 14

Aufhebung von besoldungsrechtlichen Vorschriften der Länder

(1) Die Rechtsvorschriften der Länder, soweit sie besoldungsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes enthalten, einschließlich des Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I S. 201), treten mit Ausnahme folgender Vorschriften außer Kraft:

1. Vorschriften, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes weiterhin von den Ländern getroffen werden können, einschließlich der Vorschriften über Sachbezüge und Aufwandsentschädigungen sowie der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.
2. Vorschriften über die Wahrung des Rechts- und Besitzstandes einschließlich der Vorschriften über Ausgleichszulagen und Ausgleichsabfindungen; diese Vorschriften dürfen nicht mehr zugunsten der Beamten und Richter geändert werden. Dies gilt nicht für Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen.
3. Vorschriften über die Rechtsstellung der in den Landtag oder den Bundestag gewählten Beamten und Richter; solche Vorschriften können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erlassen werden.
4. Vorschriften über die Anrechnung anderen Arbeitseinkommens oder eines beamtenrechtlichen Unterhaltsbeitrags auf die Bezüge in den Fällen, in denen kein Dienst geleistet worden ist.
5. § 33 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg,
6. § 4 Abs. 1 und Vorbemerkung Nr. 7 zur Besoldungsordnung A des Hamburgischen Besoldungsgesetzes,
7. § 25 a und § 30 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen.

(2) Soweit nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung bestimmte Bereiche zu regeln, bleiben die Vorschriften der Länder für diese Bereiche bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung der Bundesregierung, oder, soweit diese Rechtsverordnung durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen ausgefüllt werden muß, bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnungen in Kraft.

(3) Soweit dieses Gesetz die Länder zur Anpassung des Landesrechts an Bundesrecht verpflichtet, ist die Anpassung innerhalb von zwei Jahren nach

Verkündung dieses Gesetzes unter Beachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften vorzunehmen. Dies gilt auch für die Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen, soweit sie von den Ländern übergeleitet werden. § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 15

Aufhebung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über Unterhaltszuschüsse und entsprechende Zuwendungen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst treten außer Kraft. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksamen Leistungen

Die landesrechtlichen Vorschriften über Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen treten außer Kraft, soweit sie den in Artikel VI Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes erfaßten Personenkreis betreffen.

§ 17

Aufhebung von bundesrechtlichen Vorschriften über Abgelegenheitszulagen und anderen Zulagen

(1) Die bundesrechtlichen Vorschriften über Zulagen, die wegen der Abgelegenheit einer Dienststelle gewährt werden, treten außer Kraft; dies gilt auch für die Zulagen oder Zuwendungen zur Abgeltung besonderer bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse, die für diesen Bereich gewährt werden. Zuwendungen zur Abgeltung von Aufwand auf Grund von in Satz 1 bezeichneten Tatbeständen dürfen nicht gewährt werden.

(2) § 2 Abs. 4 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) wird gestrichen. Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag für einen Dienstort im Ausland die Gewährung einer Zulage vor, so bleibt die Zulage für Beamte mit dienstlichem Wohnsitz an diesem Ort aufrechterhalten.

§ 18

Aufhebung von Vorschriften über Erschwerniszulagen

Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Erschwerniszulagen treten außer Kraft, soweit sie die Gewährung der Zulagen für den Dienst bei Justizvollzugsanstalten und den Vollzugsdienst der Berufsfeuerwehr betreffen.

§ 19

Ortszuschlag für Kasernierte

Soweit in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Beamten der Länder ein höherer Ortszuschlag gewährt wird als nach § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, verbleibt es dabei.

§ 20

Fortgeltung der Regelungen über künftig wegfällende Ämter des Bundes

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Regelungen über künftig wegfällende Ämter des Bundes bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 weiter in Kraft.

§ 21

Zulage für Beamte an Theatern

Landesrechtliche Vorschriften über die Gewährung einer Zulage an Beamte an Theatern können aufrechterhalten bleiben oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung neu erlassen werden. Es darf höchstens eine Stellenzulage von 150 DM gewährt werden. Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger Aufwand abgegolten.

§ 22

Fortgeltung von landesrechtlichen Vorschriften über Zulagen an Beamte von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten

(1) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen bisher an Beamte von öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten oder Kreditinstituten eine Zulage in entsprechender Anwendung der für Beamte öffentlich-rechtlicher Sparkassen getroffenen Regelung gewährt worden ist und die bisherige Regelung für Beamte der Bayerischen Versicherungskammer bleiben unverändert in Kraft.

(2) Durch diese Zulagen werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten oder Kreditinstituten allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.

§ 23

Fortgeltung von Regelungen außerhalb der Landesbesoldungsgesetze

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, bleiben nicht in Landesbesoldungsgesetzen enthaltene Regelungen über die Einstufung und Amtsbezeichnung der in § 5 aufgeführten Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bis zur Neuregelung der Ämter in den Landesbesoldungsordnungen weiterhin in Kraft. Sie treten spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Vorschrift außer Kraft und dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

§ 24

Aufrechterhaltung von Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin entsprechend.

(2) Vorschriften des Bundes und der Länder zur Überleitung und Anpassung der Versorgungsbezüge, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, gelten weiter, jedoch nicht für besoldungsrechtliche Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes; das gilt auch für die §§ 48 bis 48 d des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) und das entsprechende Landesrecht.

(3) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Besoldungslebensalters der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt unberührt.

(4) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten ist oder eintritt, bleibt ein sich nach bisherigem Recht ergebender höherer Ruhegehaltssatz gewahrt.

§ 25

Änderung der Ausgangslage für Artikel VII

Artikel V des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß in § 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 4 an die Stelle des 31. März 1973 jeweils der 30. November 1973 tritt.

§ 26

Übergangsvorschriften für Artikel VII

Artikel VII dieses Gesetzes ist erstmalig mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des Artikels VII § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wird für das Dritte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 26. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auf 11,4 vom Hundert festgestellt.
2. Feststellungszeitraum im Sinne des Artikels VII § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes ist die Zeit vom 1. Dezember 1973 bis zum 1. Juli 1974.
3. Vergleichsmonat des Vorjahres im Sinne des Artikels VII § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes ist der Monat Dezember 1973. Die obersten Bundesbehörden oder die von diesen ermächtigten Stellen und die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister der Länder teilen dem Bundesminister des Innern bis zum Ersten des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats die Zahl der Besoldungsberechtigten (Artikel VII § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) am 1. Dezember 1973 und am 1. Juli 1974 und den für diesen Personenkreis im Monat Dezember 1973 und im Monat Juli 1974 entstandenen Besoldungsaufwand (Artikel VII § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit; die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben ist festzustellen.
4. Den für den Feststellungszeitraum nach Nummer 2 festgestellten Anpassungszuschlag gibt der Bundesminister des Innern bis zum Ersten des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden zweiten Monats im Bundesanzeiger bekannt. Der

Anpassungszuschlag wird den am 30. November 1973 vorhandenen Versorgungsempfängern mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gewährt; Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

§ 27

Übergangsregelung für Stufenlehrer

Regelungen über die Besoldung von Lehrern in einem Amt mit stufenbezogenem Schwerpunkt dürfen bis zum 31. Dezember 1976 nicht getroffen werden.

§ 28

Übergangsregelung für Sicherheitsdienste

Regelungen über die Gewährung von Zulagen zur pauschalierten Abgeltung der Erschwernisse und Aufwendungen bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder sind bis zum Inkrafttreten der Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Fassung dieses Gesetzes unverändert weiter anzuwenden; das Land Hessen darf eine gestaffelte Aufwandsentschädigung bis zu 150 Deutsche Mark gewähren.

Artikel X

Überleitung von Beamten an den Hochschulen

§ 1

Übergangsregelung für Hochschullehrer

(1) Bis zum Inkrafttreten der nach § 76 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Landesgesetze gelten die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A übergangsweise weiter. Sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(2) Für Beamte, die von den in Absatz 1 bezeichneten Regelungen erfaßt werden und nicht in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung C oder in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung A übergeleitet oder übernommen werden, gelten die in Absatz 1 bezeichneten Regelungen ohne die zeitliche Begrenzung des Absatzes 1 weiter (künftig wegfallende Ämter).

§ 2

Überführung in die Bundesbesoldungsordnung C

(1) Für die besoldungsrechtliche Einordnung der in die Rechtsstellung von Professoren überzuleitenden oder zu übernehmenden Beamten gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die gemäß § 79 Abs. 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in die Rechtsstellung von Professoren überzuleitenden oder zu übernehmenden Beamten sind durch die gemäß § 76 Abs. 1 des genannten Gesetzes zu erlassenden Landesgesetze nach folgenden Grundsätzen einzuordnen:

a) als Professor in die Besoldungsgruppe C 4

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen

in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 16 entsprechen,

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen, die nach geltendem Recht ein Sondergrundgehalt oder einen ruhegehaltfähigen Zuschuß zum Grundgehalt beziehen und dadurch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 überschreiten,

Professoren, die emeritierungsberechtigt sind und einer Besoldungsgruppe angehören, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen,

Direktoren von Kunsthochschulen in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 16 entsprechen;

b) als Professor in die Besoldungsgruppe C 3

die folgenden Beamten auf Lebenszeit:

Abteilungsdirektoren (und Professoren),

Abteilungsvorsteher (und Professoren),

Wissenschaftliche Räte (und Professoren), soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen,

Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind,

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen), soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen, und nicht unter Buchstabe a fallen;

c) als Professor in die Besoldungsgruppe C 2

die folgenden Beamten auf Lebenszeit, soweit sie nicht unter Buchstaben a oder b fallen:

Wissenschaftliche Räte (und Professoren),

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen),

Dozenten an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen.

(3) Werden nachstehend genannte Beamte in das Amt des Professors übernommen, sind sie wie folgt einzuordnen:

a) in die Besoldungsgruppe C 3

Leitende Oberärzte,

Oberärzte,

Dozenten an Hochschulen in der Stellung eines außerplanmäßigen Professors;

b) höchstens in die Besoldungsgruppe C 3

andere Beamte in Besoldungsgruppen, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen;

c) nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in die Besoldungsgruppe C 2 oder C 3

die nicht unter Buchstaben a und b bezeichneten Beamten; die Einordnung in die Besoldungsgruppe C 3 darf nur vorgenommen werden, soweit dadurch die in § 35 des Bundesbesoldungs-

gesetzes bezeichneten Obergrenzen nicht überschritten werden.

§ 3

Überführung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Werden Beamte auf Grund des § 79 Abs. 7 des Hochschulrahmengesetzes in Ämter als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter übergeführt, so sind sie der Besoldungsgruppe ihres bisherigen Amtes entsprechend und unter Wahrung ihres Besitzstandes in das Amt eines Akademischen Rates, Akademischen Oberrates, Akademischen Direktors oder Leitenden Akademischen Direktors zu übernehmen.

§ 4

Übergangsvorschriften für die Überführung in die Bundesbesoldungsordnung C

(1) An landesrechtlich staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschulen, deren Personal im Dienst des Bundes steht, darf nach dem 1. Januar 1977, an den Hochschulen der Länder darf nach dem Inkrafttreten der nach § 2 Abs. 2 getroffenen landesgesetzlichen Regelung Beamten, die Aufgaben als Professoren, als Hochschuldozenten oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter wahrnehmen sollen, ein anderes als eines der in der Bundesbesoldungsordnung C oder als eines der in § 3 bezeichneten Ämter nicht mehr übertragen werden. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben und nicht für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppe A 14, für die Planstellen im Sinne des § 25 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet worden sind.

(2) Dienstherrn, bei denen die Vomhundertsätze des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge der Überführung der Beamten entsprechend den Grundsätzen des § 2 überschritten werden, dürfen bis zur Erreichung der Vomhundertsätze neue Planstellen für Professoren nur in der Weise ausbringen, daß von diesen Planstellen insgesamt höchstens 50 vom Hundert den Besoldungsgruppen C 4 und C 3, der Besoldungsgruppe C 4 höchstens 30 vom Hundert, zugewiesen werden.

(3) Dienstherrn, bei denen der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes infolge der Überführung der Beamten entsprechend den Grundsätzen des § 2 überschritten wird, dürfen bis zur Erreichung des Vomhundertsatzes neue Planstellen für Professoren nur in der Weise ausbringen, daß von diesen Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 höchstens 30 vom Hundert zugewiesen werden.

(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die entsprechend § 5 Abs. 4 einen Zuschuß erhalten, der als Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C gilt, werden auf den in Nummer 2 Abs. 2 der Vorbemerkungen genannten Vomhundertsatz und ihr Sonderzuschuß auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag der Zuschüsse angerechnet. Soweit dadurch bei einem Dienstherrn mehr als 13 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besol-

dungsgruppe C 4 als Zuschußplanstellen in Anspruch genommen werden, kann der Dienstherr für die Neugewährung von Sonderzuschüssen Planstellen im Umfang von bis zu 7 vom Hundert der Gesamtzahl der in die Besoldungsgruppe C 4 entsprechend § 2 Abs. 1 eingeordneten Beamten zur Verfügung stellen; der Gesamtbetrag im Sinne der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen erhöht sich entsprechend.

(5) Für Studienprofessoren der Besoldungsgruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt § 2 Abs. 2 Buchstabe b. Abweichend von § 2 Abs. 2 dürfen Wissenschaftliche Räte und Professoren, die vor dem 1. Juli 1970 bereits als Wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren der Besoldungsgruppe H 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen angehört, in die Besoldungsgruppe C 4 eingeordnet werden, soweit dadurch die in § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Vomhundertsätze nicht überschritten werden.

§ 5

Wahrung des Besitzstandes

(1) Für die Wahrung des Besitzstandes der entsprechend den Vorschriften des § 2 in die Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 übergeführten Beamten sowie für die als Hochschuldozenten übernommenen Beamten gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Die Professoren der Besoldungsgruppen C 4, C 3 und C 2 sind entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter in die Dienstaltersstufen einzureihen. Professoren der Besoldungsgruppe C 4, denen nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften Dienstalterszulagen vorweg gewährt worden sind, werden in die Dienstaltersstufe eingereiht, die — gemessen an der Zahl der Dienstalterszulagen — den gleichen Abstand vom Endgrundgehalt hat wie ihr bisheriges Grundgehalt; die Zeitpunkte des Aufstiegs in den Dienstaltersstufen bis zum Endgrundgehalt bleiben unverändert.

(3) Professoren der Besoldungsgruppen C 3 und C 2, deren neues Grundgehalt niedriger ist als der Gesamtbetrag von Grundgehalt, Stellenzulage und Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales, der ihnen beim Verbleiben in ihrem bisherigen Amt jeweils zugestanden hätte, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages; die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage dient. Satz 1 gilt sinngemäß für Hochschuldozenten. Als Kolleggeldpauschale gelten auch entsprechende unter anderer Bezeichnung gewährte pauschalierte Abfindungen für die Unterrichtstätigkeit. Soweit Professoren bisher an Stelle des Kolleggeldpauschales ein Unterrichtsgeld erhalten haben, tritt der in den letzten zwölf Monaten vor dem 1. Januar 1977 auf einen Monat durchschnittlich entfallende Anteil an die Stelle des Monatsbetrages des Kolleggeldpauschales.

(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, deren neues Grundgehalt unter Berücksichtigung des Ab-

satzes 2 niedriger ist als der Gesamtbetrag von Grundgehalt (oder Sondergrundgehalt), Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts und Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales, der ihnen in ihrem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat, erhalten den Unterschiedsbetrag als Zuschuß nach Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C. Der Unterschiedsbetrag gilt

- a) als ruhegehaltfähiger Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen, soweit das neue Grundgehalt niedriger ist als der ruhegehaltfähige Anteil des in Satz 1 bezeichneten Gesamtbetrages; dabei gilt der Monatsbetrag des Kolleggeldpauschales in Höhe von 250 DM als ruhegehaltfähig;
- b) als Zuschuß im Sinne von Nummer 1 der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen
 - aa) bis zum Betrage von 613 DM, wenn die Bezüge auf Grund einer Berufung von einer Planstelle für ordentliche Professoren in eine Planstelle für ordentliche Professoren oder auf Grund einer Bleibeverhandlung zur Abwendung einer solchen Berufung erhöht worden sind,

oder
 - bb) bis zum Betrage von 1 226 DM, wenn die Bezüge auf Grund einer und mindestens einer weiteren Berufung oder Bleibeverhandlung im Sinne des Buchstaben aa erhöht worden sind;
- c) im übrigen als nichtruhegehaltfähiger Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen.

Satz 2 ist auf Beamte im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a, die nicht die Rechtsstellung eines ordentlichen Professors hatten, entsprechend anzuwenden.

(5) Für die aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in ein Beamtenverhältnis übernommenen Professoren und Hochschuldozenten an Hochschulen der Bundeswehr gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

Artikel XI Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung des 1. BesVNG

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der vom 1. Juli 1975 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I § 73, Artikel III § 1, Artikel IX § 3 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1974;
2. Artikel I §§ 76, 77 mit Wirkung vom 1. Januar 1975;
3. Artikel I Anlage I Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B am 1. Januar 1977.

(3) Das Inkrafttreten des Artikels I § 23 Abs. 2 und der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A wird für den Bereich der Länder durch Landesgesetz bestimmt, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) eine dem § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Absatz 1) geltenden Fassung entsprechende Regelung für Landesbeamte nicht gilt; hierbei können für einzelne Laufbahnen unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens vorgesehen werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Mai 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Achtundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 23. Mai 1975

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 23. Mai 1975 auf viereinhalb vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 23. Mai 1975

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1042/75 der Kommission über den vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreis frei Fabrik für 100 kg Kartoffeln und zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1980/74	23. 4. 75	L 103/14
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1043/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 4. 75	L 103/18
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1044/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 4. 75	L 103/20
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1046/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 4. 75	L 104/2
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1047/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 4. 75	L 104/4
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1048/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 4. 75	L 104/6
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1049/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 4. 75	L 104/8
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1050/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 4. 75	L 104/10
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1051/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3326/74 zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1975	24. 4. 75	L 104/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1052/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	24. 4. 75	L 104/14
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1053/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	24. 4. 75	L 104/16
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1054/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	24. 4. 75	L 104/20
22. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1055/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	24. 4. 75	L 104/22
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1056/75 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1014/75 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von vollständig geschliffenem Rundkornreis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	24. 4. 75	L 104/26
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1057/75 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	24. 4. 75	L 104/27
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1058/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 4. 75	L 104/28
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1059/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	24. 4. 75	L 104/30
23. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1060/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 4. 75	L 104/32
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1061/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 4. 75	L 105/1
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1062/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 4. 75	L 105/3
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1063/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 4. 75	L 105/5
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1064/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	25. 4. 75	L 105/7
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1065/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	25. 4. 75	L 105/9
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1066/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 4. 75	L 105/11
24. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1067/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 4. 75	L 105/14
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1068/75 der Kommission über Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch für die Zeit ab 1. Mai 1975	25. 4. 75	L 105/16
Andere Vorschriften		
14. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1028/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 über den Zollwert der Waren	22. 4. 75	L 102/1
21. 4. 75 Verordnung (EWG) Nr. 1045/75 des Rates zur Erhöhung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2917/74, (EWG) Nr. 2918/74, (EWG) Nr. 2919/74 und (EWG) Nr. 2920/74 für bestimmte Spinnstoffwaren mit Ursprung in Malta für 1975 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente	24. 4. 75	L 104/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 888/75 der Kommission vom 4. April 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/75 über Schutzmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1975)	25. 4. 75	L 105/54
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 973/75 der Kommission vom 15. April 1975 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1975)	26. 4. 75	L 107/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975)	30. 4. 75	L 110/44
Es sind nachzutragen:		
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 895/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	26. 4. 75	L 106/1
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 896/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	26. 4. 75	L 106/4
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 897/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	26. 4. 75	L 106/7
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 898/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	26. 4. 75	L 106/10
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 899/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	26. 4. 75	L 106/13
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 900/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	26. 4. 75	L 106/16
18. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 901/75 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zu dem Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein	26. 4. 75	L 106/19
27. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 958/75 des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf andere Erzeugnisse	21. 4. 75	L 99/1
27. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 959/75 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in Spalte 2 der Liste in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung	21. 4. 75	L 99/5
26. 3. 75 Verordnung (EWG) Nr. 960/75 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung für Antimonoxide mit Ursprung in Staatshandelsländern	21. 4. 75	L 99/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,30 DM (6,60 DM zuzüglich —,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.